



Am Samstagmorgen führte der traditionelle Rundgang des Ministerpräsidenten Bodo Ramelow zusammen mit Landwirtschaftsministerin Birgit Keller und Landrat Marko Wolfram an den Kräuter- und Olitätenstand aus dem Partnerlandkreis Saalfeld-Rudolstadt. Noch bis zum 27. Januar können die Besucher in der Thüringenhalle 20 kulinarische Köstlichkeiten probieren und sich von den vielfältigen Angeboten der Region beeindrucken lassen. (Foto: P. Lahann)

Fürstlich genießen auf der Grünen Woche in Berlin

Saalfeld-Rudolstadt ist Partnerlandkreis für Thüringenhalle - Landrat: „Tolle Werbung für unsere Region“

Berlin (AB/pl). Am Freitag ist in Berlin die 84. Internationale Grüne Woche eröffnet worden. In der Thüringenhalle (Halle 20) begrüßte Landwirtschaftsministerin Birgit Keller am traditionellen Thüringenabend gemeinsam mit Landrat Marko Wolfram die geladenen Gäste. Saalfeld-Rudolstadt ist in diesem Jahr Partnerlandkreis und präsentiert sich unter dem Motto „Fürstlich genießen“.

„Das ist eine tolle Werbung für unsere Region und eine hervorragende Gelegenheit, in Berlin vor großem Publikum für unseren Landkreis zu werben“, sagte Landrat Marko Wolfram bei der Eröffnung, die musikalisch von den Saalfelder Vocalisten begleitet wurde. Insgesamt ist der

Freistaat mit 45 Ausstellern an 37 Ständen vertreten.

Die Messegäste werden am Eingang mit einem riesigen Panoramabild der Heidecksburg Rudolstadt begrüßt. Mit ihren Produkten vertreten sind die Landfleischerei Kamsdorf, Fleischerei Lindig aus Saalfeld, Obst-Kult Familie Florian Lindner aus Thälendorf, der KulturNaturHof aus Bechstedt, Imkerei Familie Sabine Götze aus Horba, Direktvermarkterin Annelie Ewigleben aus Bad Blankenburg, Ines Kinsky vom Leader-Management, die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach mit Katharina Eichhorn und Kräuterexpertin Claudia Wallnisch vom Klosterkräutergarten Paulinzella. Aus Rudolstadt präsentieren sich die

Porzellanmanufaktur Hannes Kämmer, die Cocktail-Mixer von Tüt dir EiN, ein kleines Startup-Unternehmen von Marcus Klatt und die Ankerstein GmbH, die nicht nur ihre Steinbaukästen präsentiert, sondern auch eine Kinderspielecke betreibt. Die Getränkeversorgung übernehmen das Bürgerliche Brauhaus Saalfeld und die Watzdorfer Traditions- und Spezialitätenbrauerei aus Bad Blankenburg. Die Herzgut Landmolkerei aus Rudolstadt beteiligt sich am Gemeinschaftsstand der Thüringer Milcherzeuger. In der Halle 25 präsentiert Geschäftsführerin Anke Sendig das Haflinger Gestüt Meura mit seinen Vierbeinern, aber auch mit Stutenmilchprodukten.

Die Akteure aus dem Landkreis bieten über die gesamte Messedauer zahlreiche Mitmachangebote und bestreiten Teile des Bühnenprogramms. So werben unter anderem eine Grottenfee, Schiller und die zwei Schwestern, der Olitätenkönig, der Buckelapotheker und Bergbahnkönigin Sylvia für den Landkreis. Florian Lindner sägt kleine Holzskulpturen, die Tanzgruppe Unterweißbach zeigt heimische Tänze. Die Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn hat ihr Bergbahnmodell im Gepäck. Am ersten Messesonntag spielte die Musikschule Rudolstadt mit einem Gitarrenensemble. Den musikalischen Abschluss bilden die Thüringer Waldspitzbuben aus Schweinbach.

Wir sind für Sie da:

**Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt**
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
www.kreis-slf.de

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23



Vier Fünftel der Bürger leben gern in Saalfeld-Rudolstadt

Repräsentative Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung 2018 liegen vor

Saalfeld. Im September 2018 wurden insgesamt 10.000 zufällig ausgewählte, volljährige Personen im Landkreis gebeten, an der Umfrage „Miteinander Zukunft denken“ teilzunehmen. Jetzt wurde durch Ines Morgenstern, Geschäftsführerin des Forschungsinstituts ORBIT, und ihre Mitarbeiterin Lisa Ihle eine umfangreiche erste Ergebnisauswahl vor etwa 50 Gästen im Stadtteilzentrum Gorndorf vorgestellt. Diese wurden zur besseren Übersicht in die Themenblöcke „Wohnumfeld und Lebensqualität“, „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“, „Beratung, Unterstützung und Information“ und „Bildung im familiären Umfeld“ unterteilt. Eine der großen und erfreulichen Überraschungen der Untersuchung verbirgt sich gleich im ersten Block, denn fast 83 Prozent der Befragten geben an, gern im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zu leben. „Ich bin positiv überrascht, dass wir bei der Frage der Zufriedenheit auf einem Niveau mit Jena spielen“ sagte Landrat Marko Wolfram zu den Ergebnissen. Auch die Sicherheit der Wohngebieten wird zu knapp 76 Prozent in den Städten und über

85 Prozent im ländlichen Bereich positiv eingeschätzt und liegt damit in einem sehr guten Bereich. Aber natürlich zeigt die Befragung auch bestehenden Handlungsbedarf auf. So ist etwa die Hälfte der Befragten der Ansicht, dass es nicht genug sichere Radwege gibt. Ganz folgerichtig ist das Auto für die Meisten das mit deutlichem Abstand wichtigste Fahrzeug. Ein ganz wesentliches Ergebnis für den Landkreis ist, dass die vorhandenen Angebote offenbar zu oft nicht dort bekannt sind, wo sie gebraucht würden. Insbesondere hier kann und will

das Landratsamt in der nächsten Zeit mit verbesserter Öffentlichkeitsarbeit gegensteuern. Von den 10.000 versendeten Fragebögen wurden 2.065 Exemplare ausgefüllt und zurückgeschickt. Die Verteilung der Personen, die teilgenommen haben, ist der realen Verteilung der volljährigen Bevölkerung im Landkreis dabei sehr ähnlich. Die Befragten repräsentieren dadurch den Landkreis im ausreichenden Maße, sodass die Aussagen verallgemeinert werden können. Die gesamte Präsentation finden Sie auf kreis-slf.de

Was könnte aus Ihrer Sicht zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit im Landkreis beitragen?



Nicht nur Status Quo: Auch die Wünsche und Ideen der Befragten zu Verbesserungsmöglichkeiten wurden abgefragt. (Bild: ORBIT)

Tipps&Termine

Bürgerbeauftragter

Saalfeld. Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, lädt die Bürgerinnen und Bürger am 5. Februar zu einem Sprechtag in Saalfeld ein. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld (Beratungsraum Zulassungsstelle) statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 zu vereinbaren. Bürgeranliegen können auch schriftlich an post@buergerbeauftragter-thuringen.de gerichtet werden.

Kreisheimatpfleger

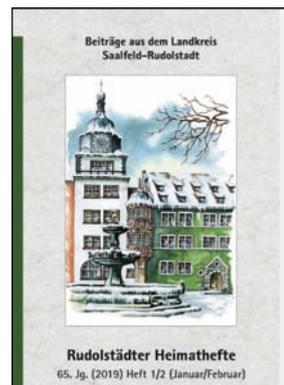
Rudolstadt. Über Fragen rund um das Thema Veranstaltungsorganisation möchte der Kreisheimatpfleger am Donnerstag, 7. Februar, 17 Uhr, in die Weiße Schule in Rudolstadt-Schwarza (Humboldtstraße 2, direkt neben der ev. Kirche) einladen. Planer, die bereits Erfahrung haben und solche, die erst am Anfang stehen finden sich hier zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch zusammen. Es werden zahlreiche Hinweise zur Organisation gegeben. Rückfragen dazu, gern unter Tel. 0171/6827502.

Heimathefte starten ins neue Jahr

Von Thomas Bernhard bis zum Amtshaus Paulinzella

Saalfeld. Was der 30. Todestag des bekanntesten österreichischen Gegenwartsdramatikers Thomas Bernhard am 12. Februar 2019 mit Saalfeld zu tun hat, beantwortet Dr. Renate Reuther im neuen Rudolstädter Heimatheft, das seit Mitte Januar im Handel erhältlich ist. Erstmals wird im neuen 65. Jahrgang die Kooperation der RHH-Redaktion mit der Stadt Rudolstadt umgesetzt - aus diesem Anlass blickt Dr. Dieter Scheidig auf ein Jahrhundert Nordfriedhof in Rudolstadt zurück. Die Stadt steht nochmals im Mittelpunkt bei einem Bericht über die archäologischen Untersuchungen in der Großen Badergasse in Rudolstadt und die fotografische Dokumentation, die Ende Februar in der Galerie „Die Blaue Blume“ in Rudolstadt präsentiert wird. Gewürdigt wird im Heft auch das umfangreiche Ausstellungsgeschehen in der Region, insbesondere im

Stadtmuseum Saalfeld. Margitta Rockstein schreibt über Friedrich Fröbel und die Rudolstädter Lehrerversammlung von 1848. Karlheinz Schönheid begibt sich auf die Spuren des Bauernaufstands von Allendorf im Jahr 1627. Und stellvertretender Forstamtsleiter Matthias Schwimmer präsentiert das Amtshaus Paulinzella, das im vergangenen Jahr vom Forstamt Saalfeld-Rudolstadt bezogen wurde.



Kulturförderung beantragen

Antragsfrist bis 31. März

Saalfeld. Ab sofort können Fördermittel für die Unterstützung von kulturellen Projekten und künstlerischer Anleitung im Presse- und Kulturamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt beantragt werden. Die Vergabe erfolgt nach Beschluss des Ausschusses für Kultur- und Bildung. Antragschluss ist der

31. März 2019. Die notwendigen Formulare sowie die Förderrichtlinie können im Internet unter www.kreis-slf.de > Kultur und Tourismus > Kulturförderung heruntergeladen werden. Für weitere Fragen steht Susanne Spindler, Presse- und Kulturamt, Telefon 03671/823-207, zur Verfügung.

Herbstzeitlose suchen Verstärkung

Neuer Kurs beginnt am 6. Februar

Saalfeld. Am 6. Februar um 14 Uhr beginnt der 16. Ausbildungskurs des Ehrenamtsprojektes „Herbstzeitlose“ – Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Seniorenbegleiter*innen in der AWO Begegnungsstätte im Rainweg 70 in Saalfeld. Das Projekt will ältere und kranke Menschen vor Einsamkeit und Isolation bewahren. Im Rahmen einer Schulungsreihe werden ehrenamtlich Engagierte zu Seniorenbegleiter*innen aus-

gebildet und wohnortnah eingesetzt. Das Aufgabenfeld der Ehrenamtlichen ist vielfältig und reicht vom Vorlesen über Spaziergänge bis zur Begleitung bei Veranstaltungen, schließt aber Pflege aus. Um der steigenden Nachfrage auch künftig nachzukommen, werden neue Aktive gesucht. Anmeldungen und Anfragen bitte an das Informations- und Beratungszentrum (Am Blankenburger Tor 2, Telefon: 03671/563-329) in Saalfeld.



Landrat Marko Wolfram informiert

Es lebt sich gut im Landkreis

Auch wenn dieser Satz ein bisschen kurz greift, er beschreibt doch ziemlich gut das Lebensgefühl in Saalfeld-Rudolstadt. Das ist für mich eines der schönsten Ergebnisse aus der Bürgerbefragung, die wir im letzten Jahr durchgeführt haben. Damit haben wir verlässliche Daten, mit denen wir arbeiten und das Leben im Landkreis zielgenau verbessern können.

Schon vor der Untersuchung wussten wir ziemlich gut, wer bei uns im Landkreis lebt. Wie viele Frauen, wie viele Männer, wie sie sich auf die verschiedenen Altersgruppen verteilen, wie die Einkommen sind. Dadurch reicht es glücklicherweise, nur einen Bruchteil der Menschen im Landkreis zu befragen und trotzdem repräsentative Aussagen zu erhalten – wenn die Gruppe der Befragten denn den Einwohnern im Landkreis entspricht. Die Beteiligung an der Untersuchung von ORBIT hat das ermöglicht, deswegen kön-

nen wir mit den wissenschaftlichen Methoden der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung Aussagen über die Bevölkerung im Landkreis treffen. Im Prinzip ist es wie bei einer Wahlumfrage: Die Ergebnisse mögen die Einzelnen überraschen und ein wirkliches Wahlergebnis ist oft noch ein bisschen anders, aber meistens passt es doch ganz gut. Fast 83 Prozent der Menschen leben gern im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, das ist beinahe der Wert aus Jena! Beinahe genauso viele sind mit ihrem Wohnumfeld zufrieden und schätzen es als sicher ein. Trotzdem ist deswegen nicht alles gut, das geben die Ergebnisse uns ebenso mit auf den Weg. Einerseits wollen wir schauen, wie wir das Leben auch für die anderen 17 Prozent noch besser machen können. Andererseits können und wollen wir natürlich auch die Zufriedenen nicht vergessen – denn auch für die ist nicht alles nur rosig. Es gibt eine ganze Menge Möglichkeiten, noch besser zu

werden. Das kann die Verbesserung der Familienfreundlichkeit sein, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Anbindung an den ÖPNV oder das Radwegenetz. Wichtig ist mir auch die breitere Information über die verschiedenen Hilfs- und Beratungsangebote im Kreis, damit die dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Auch die Attraktivität unserer vielen Kultur- und Bildungsangebote, von der Kreisvolkshochschule, über Museen und Theater und den verschiedenen „offenen Tagen“ können wir steigern. Nicht alles davon kann der Landkreis alleine schaffen, aber wir machen uns auf den Weg und werden mit Partnern aus Wirtschaft und Verwaltung zusammenarbeiten. Spannend und ein echtes Pfund sind auch die Angaben, warum die Menschen hier im Landkreis bleiben. Wenig überraschend sind Familie und Freunde für sehr viele ein gewichtiger Grund. Noch öfter genannt aber wurde die schöne Natur im Landkreis.



Bestimmt können wir mit einer Kombination aus Wirtschaft, verbesserten Angeboten für Familien und Mehrgenerationsprojekten und der Natur nicht nur die Bürgerinnen und Bürger hier halten, sondern noch ein paar neue anlocken. Eine Gelegenheit bietet sich dazu auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin. Auf der Messe für Ernährung und Landwirtschaft präsentieren sich nicht nur Unternehmen aus unserem Kreis, sondern wir stellen auch unsere vielfältigen Kulturangebote, das Barockerbe und natürlich die sensationelle Natur vor. Da überzeugen wir sicher viele, mal vorbeizuschauen und vielleicht auch zu bleiben.

Sprechstunde des Landrates

7. Februar ab 13 Uhr, Voranmeldung erforderlich

Saalfeld. Die nächste Bürgersprechstunde von Landrat Marko Wolfram findet am 7. Februar zwischen 13 und 16 Uhr im Landratsamt (Büro des Landrats) in

Saalfeld statt. Anmeldungen bitte per Mail unter büro-landrat@kreis-slf.de mit einem kurzem Abriss des Themas, welches mit dem Landrat besprochen werden soll.

Schlechtestes Pilzjahr seit langem

Gute Nachricht: Keine Pilzvergiftung 2018

Saalfeld. „Forstleute, Pilzsammler und Pilzsachverständige sind sich einig: 2018 war das schlechteste Pilzjahr seit langem“, berichtet Bernd Rudolph, der Kreisbeauftragte für Pilzaufklärung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Er hat das Amt vor einem Jahr von der langjährigen Kreisbeauftragten Edith Plank übernommen.

In 130 Jahren offizieller Wetterbeobachtung erreichte das letzte Jahr einen Trockenheitsrekord. Zumindest eine erfreuliche Tatsache können die Pilzberater am Ende des Jahres feststellen: „Da es kaum gefährliche Giftpilze gab, muss kein Vergiftungsfall für 2018 verzeichnet werden“, so Rudolph. Erst zum Septemberanfang konnte trotz weniger Niederschläge ein überraschend gutes Pilzwachstum verzeichnet werden. Der Wiesenchampignon als Pilz des Jahres

2018, Steinpilze und Maronen tauchten zur Freude vieler Pilzsücher zumindest kurzzeitig in Hülle und Fülle auf.

288 Pilzberatungen und 360 Pilzbestimmungen führten die Berater durch – und damit so wenige wie noch nie in der 24-jährigen Geschichte der Saalfelder Pilzberatergruppe. Im Rekordjahr 1998 hatten die Sachverständigen 2143 Beratungen und 4148 Bestimmungen.

Trotz der Trockenheit gelang es den Pilzexperten bei mehreren Ausstellungen eine große Zahl an Pilzarten vorzustellen. „In der Thüringer Landesausstellung der Arbeitsgemeinschaft Mykologie (ThAM) in Ilmenau konnten sogar 460 Pilzarten gezeigt werden“, so Rudolph. Aktiv waren die Pilzberater auch mit mehreren Vorträgen oder bei Pilzwanderungen.



Gerhard Bätz (r.) zeigt Museumsdirektor Dr. Lutz Unbehaun eine Figur des neuen Schlosses. (Archivfoto: pl)

Mehr Rococo en miniature

Beliebte Ausstellung mit neuen Attraktionen

Rudolstadt. Seit 2007 wird unter dem Titel „Rococo en miniature – die Schlösser der gepriesenen Insel“ das Phantasie reich der genialen Schöpfer Gerhard Bätz und Manfred Kiedorf im Residenzschloss Heidecksburg präsentiert. Die beiden Künstler erschufen in den letzten fünfzig Jahren in unglaublicher Präzision Miniaturbauten samt detailreichem Innenleben im Maßstab 1:50.

Nach 2007 schuf Gerhard Bätz mit dem Lustschloss Musenhain des

pelarischen Königs und dem dazugehörigen Schlosstheater zwei weitere Kleinode, die noch Ende 2016 durch den Freundeskreis Heidecksburg e.V., mit Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei, angekauft werden konnten. Seit Dezember ist die erweiterte und neu gestaltete Ausstellung „Rococo en miniature“ in der ehemaligen Schlossküche auf Schloss Heidecksburg für Besucher geöffnet. Mehr dazu unter www.heidecksburg.de



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 mit Beschluss-Nr.: 237-28/18 die Haushaltssatzung 2019, den Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 238-28/18 den Finanzplan 2019 beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.12.2018 wurden die o. g. Beschlüsse dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 28.12.2018 (Az.: 240.3-1512-001/19-SLF) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im **132.389.050 €**

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.994.850 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.965.100 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.216.800 €** festgesetzt.

§ 4

Der durch die Kreisumlage gedeckte Finanzbedarf beträgt 38.339.400 € (Umlagesoll = ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises (§ 25 Abs. 4 ThürFAG) beträgt 93.296.836 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz der Kreisumlage auf **41,094 v. H.** festgesetzt.

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises für die Grund- und Regelschulen beträgt 3.544.452 €. Hiervon 80 v. H. = 2.835.550 € (Umlagesoll), werden als Schulumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Schulträger beträgt 42.556.898 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes für die Grund- und Regelschulen wird der Hebesatz für die Schulumlage auf **6,663 v. H.** festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **22.064.800 €** festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Saalfeld, 04.01.2019

Marko Wolfram
Landrat

Der Haushaltsplan liegt ab dem 25.01.2019 bis zum 08.02.2019 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 336, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 zur Einsichtnahme am gleichen Ort zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Allgemeinverfügung Schulorganisation

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23)
Änderung der Schulorganisation in Staatlichen Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Schuljahr 2018/2019

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Dittrichshütte, Oberwirbacher Weg 1, OT Dittrichshütte, 07318 Saalfeld, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 um den Ortsteil Oberwirbach der Stadt Bad Blankenburg eingeschränkt. Die Schüler des Ortsteils Oberwirbach können Ihre Grundschulausbildung an der Staatlichen Grundschule Dittrichshütte beenden.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Friedrich Fröbel“ Bad Blankenburg, Bähningstraße 10, 07422 Bad Blankenburg, wird mit Wirkung vom 01. Januar 2019 um den Ortsteil Oberwirbach der Stadt Bad Blankenburg erweitert.
3. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ Bad Blankenburg, Bähningstraße 4, 07422 Bad Blankenburg, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 um die Gemeindeteile Birkenheide, Braunsdorf, Burknersdorf,



Dittersdorf, Dittrichshütte und Unterwirbach des Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale eingeschränkt.

Die Regelschüler der vorgenannten Orte des Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale können ihre Regelschulausbildung am Schulstandort der Regelschule Bad Blankenburg beenden.

4. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ Lichte, Sonneberger Straße 2, 98739 Lichte, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 um die Gemeindeteile Bernsdorf, Volkmannsdorf und Wickersdorf des Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale eingeschränkt.

Die Regelschüler der vorgenannten Orte des Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale können ihre Regelschulausbildung am Schulstandort der Regelschule Lichte beenden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe:

I.

Mit 06.07.2018 ist das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik in Kraft getreten. Damit wurden die Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale eingemeindet.

Die Stadt Saalfeld/Saale ist Schulträger der Grund- und Regelschulen in ihrem Stadtgebiet. Die Schulträgerschaft für die Staatliche Grundschule Dittrichshütte geht nach Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis zum 01.01.2019 auf die Stadt Saalfeld/Saale über.

Die Eingemeindung der Saalfelder Höhe zur Stadt Saalfeld/Saale hat Auswirkungen auf die Schulbezirke der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Bisher umfasste der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Dittrichshütte auch den Ortsteil Oberwirbach der Stadt Bad Blankenburg. Dieser wird nunmehr zum 01. Januar 2019 der Staatlichen Grundschule Bad Blankenburg zugeordnet. Aus den Schulbezirken der Staatlichen Regelschule Bad Blankenburg und der Staatlichen Regelschule Lichte werden die Orte des Gebietes des jetzigen Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale zum 31. Dezember 2018 ausgegliedert.

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat mit Beschluss-Nr. 219-27/18 vom 25. September 2018 die Änderungen der Schulbezirke beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 28. November 2018 sein Einvernehmen erteilt.

II.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig um zu gewährleisten, dass alle Eltern, der von dieser Regelung betroffenen Schüler, informiert werden.

III.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als Schulträger für den Erlass dieses Verwaltungsaktes örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 1 ThürSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

IV.

Nach § 41 Abs. 4 i.V.m. § 43 des ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

V.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014, BGBl. I S. 890) wird angeordnet, weil es im öffentlichen Interesse geboten ist, Klarheit für Schüler und Eltern zu schaffen.

Zudem ist der Sofortvollzug geboten, um für die schulische Einrichtung verbindliche Planungen und Entscheidungen eingehen bzw. treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Gera die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Marko Wolfram
Saalfeld, den 20. Dezember 2018

- Siegel -

Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 21.12.2018, Nr. 2, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2014-2019

Beschluss der 28. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.12.2018

Beschluss-Nr. 236-28/18

Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Kreistages vom 25.09.2018

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 21. Juni 2016 wird die Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.09.2018 durch Beschluss genehmigt.



Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.09.2018

Beschluss des Kreistages 217-27/18

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpkG für das Geschäftsjahr 2017

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpkG die Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für das Geschäftsjahr 2017.

Beschluss des Kreistages 218-27/18

Vereinbarung zur Kreispartnerschaft zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Landkreis Dolyna (Ukraine)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, eine Partnerschaftvereinbarung (siehe Anlage) zwischen dem Landkreis Dolyna und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt abzuschließen.

Beschluss des Kreistages 219-27/18

Übertragung der Schulträgerschaft für die Grundschule Dittrichshütte auf die Stadt Saalfeld/Saale zum 01.01.2019

Teilfortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

1. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt überträgt die Schulträgerschaft für die Staatliche Grundschule Dittrichshütte zum 01.01.2019 auf die Stadt Saalfeld/Saale.

2. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt überträgt der Stadt Saalfeld/Saale zum 01.01.2019 die vorhandenen Schulgebäude nebst den für schulische Zwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen und die für die schulischen Zwecke erforderlichen gemeindeeigenen Grundstücke unentgeltlich zu Eigentum gemäß Thüringer Schulfinanzierungsgesetz.

3. Der Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021 wird wie folgt fortgeschrieben:

ab 31.12.2018 Ausgliederung des Ortsteils Oberwibach der Stadt Bad Blankenburg aus dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Dittrichshütte

ab 01.01.2019 Zuordnung des Ortsteils Oberwibach der Stadt Bad Blankenburg zu dem Schulbezirk der Staatlichen GS Bad Blankenburg.

Schüler/-innen aus Oberwibach, die bis 31.12.2018 in die Staatl. GS Dittrichshütte eingeschult wurden, können diese bis zur Beendigung ihrer Grundschulzeit besuchen.

ab 01.01.2019 Ausgliederung der Orte Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Unterwibach des Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale aus dem Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Bad Blankenburg.

Schüler/-innen aus diesen Orten, die bis 31.12.2018 in die Staatl. RS Bad Blankenburg eingeschult wurden, können diese bis zum Regelschulabschluss besuchen.

ab 01.01.2019 Ausgliederung der Orte Bernsdorf, Volkmanndorf und Wickersdorf des Ortsteils Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale aus dem Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Lichte.

Schüler/-innen aus diesen Orten, die bis 31.12.2018 in die Staatl. RS Lichte eingeschult wurden, können diese bis zum Regelschulabschluss besuchen.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 61-06/15 vom 24.03.2015 entsprechend geändert.

Beschluss des Kreistages 220-27/18

Feststellung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Die Jahresrechnung 2016 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird gemäß Anlage 1 zum Schlussbericht über die örtliche Prüfung festgestellt.

Beschluss des Kreistages 221-27/18

Entlastung des Landrates und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Dem Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und den Beigeordneten, soweit diese den Landrat vertreten haben, wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Beschluss des Kreistages 222-27/18

Neufassung der „Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes“

Der Kreistag beschließt die Neufassung der „Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes“. Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 62-06/15 vom 24.03.2015 aufgehoben.

Beschluss des Kreistages 223-27/18

Gründung einer Tochtergesellschaft als mittelbare Beteiligung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Hier: Gründung der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ermächtigt den Landrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in der Gesellschafterversammlung der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH der Gründung der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Beschluss des Kreistages 224-27/18

Antrag Fraktion CDU

Neubesetzung des Ausschusses für Kultur und Bildung

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion CDU folgende Neubesetzung im Ausschuss für Kultur und Bildung:

Mitglied: Herr Steffen Heinzemann (alt: Herr Bernd Zeuner)

Damit sind die Beschlüsse des Kreistages Nr. 13-02/14 vom 15. Juli 2014, einschließlich der Änderungsbeschlüsse, geändert.

Beschluss des Kreistages 225-27/18

Antrag Fraktion BfL

Neubesetzung in Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion BfL folgende Neubesetzung in Ausschüssen:

Ausschuss für Kreisentwicklung

Mitglied: Herr Harry Weidmann (alt: Herr Lutz Schmidt)

Ausschuss für Bau und Vergabe

Vertreter: Herr Harry Weidmann (für Herrn Gloth-Pfaff - alt: Herr Lutz Schmidt)

Damit sind die Beschlüsse des Kreistages Nr. 13-02/14 vom 15. Juli 2014, einschließlich der Änderungsbeschlüsse, geändert.

Beschluss des Kreistages 226-27/18

Antrag Fraktion FDP/BI

Neubesetzung in Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion FDP/BI folgende Neubesetzung in Ausschüssen:

Kreisausschuss

Mitglied: Herr Marian Koppe (alt: Herr Klaus Möller)

Stellvertreter: Herr Henry Götze (alt: Herr Marian Koppe)

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Vertreter: Herr Günther Gothe (für Herrn Marian Koppe - alt: Herr Klaus Möller)

Damit sind die Beschlüsse des Kreistages Nr. 13-02/14 vom 15. Juli 2014, einschließlich der Änderungsbeschlüsse, geändert.

Beschluss des Kreistages 227-27/18

Antrag Fraktion BfL

Nachbestellung eines Kreistagsmitgliedes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Saale-Orla (ZASO)

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion BfL bestellt der Kreistag KTM Herrn Harry Weidmann als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Saale-Orla (ZASO).

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 14-02/14 vom 15.07.2014 geändert.

Beschluss des Kreistages 228-27/18

Antrag Fraktion CDU

Nachbestellung eines Kreistagsmitgliedes in den Aufsichtsrat der Bildungszentrum Saalfeld GmbH



Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion CDU bestellt der Kreistag KTM Herrn Andreas Krauß als Mitglied in den Aufsichtsrat der Bildungszentrum Saalfeld GmbH.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 18-02/14 vom 15.07.2014 geändert.

Beschluss des Kreistages 229-27/18

Antrag Fraktion CDU

Umbesetzung in der Versammlung des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion CDU wird KTM Herr Wilhelm Dietz (alt: Herr Andreas Krauß) als Verbandsrat in die Versammlung des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla bestellt.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 15-02/14 vom 15.07.2014 geändert.

Beschluss des Kreistages 230-27/18

Antrag Fraktion CDU

Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt auf Vorschlag der Fraktion CDU als Mitglied: Frau Carola Stauche (alt: Herr Bernd Zeuner) in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 23-02/14 vom 15. Juli 2014 entsprechend geändert.

Beschluss des Kreistages 231-27/18

Antrag Fraktion FDP/BI

Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt auf Vorschlag der Fraktion FDP/BI als Mitglied: Herrn Günther Gothe (alt: Herr Klaus Möller) in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 23-02/14 vom 15. Juli 2014 entsprechend geändert.

Beschluss des Kreistages 232-27/18

Antrag der Fraktion CDU des Kreistages

Nachbestellung eines stellvertretenden Verbandsratsmitgliedes in die Versammlung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Antrag der Fraktion CDU bestellt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt das Kreistagsmitglied Steffen Heinzemann als stellvertretendes Verbandsratsmitglied in die Versammlung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 17-02/14 vom 15. Juli 2014 geändert.

Beschluss des Kreistages 233-27/18

Antrag Fraktion SPD/Grüne

Neubesetzung in Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion SPD/Grüne folgende Neubesetzung in Ausschüssen:

Ausschuss für Bau und Vergabe

Vertreter: Herr Robert Geheeb (für Herrn Sebastian Heuchel - alt: Herr Werner Groll)

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Vertreter: Herr Robert Geheeb (für Frau Petra Rottschalk - alt: Herr Werner Groll)

Damit sind die Beschlüsse des Kreistages Nr. 13-02/14 vom 15. Juli 2014, einschl. der Änderungsbeschlüsse, geändert.

Beschluss des Kreistages 234-27/18

Antrag der Fraktion SPD/Grüne

Nachbestellung eines Verbandsrates für die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion SPD/Grüne bestellt der Kreistag KTM Herrn Robert Geheeb als Verbandsratsmitglied für die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 14-02/14 vom 15.07.2014 geändert.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses Wahlperiode 2014-2019

28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.12.2018

Beschluss JHA-89-28/18

Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 29.10.2018

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 21.06.2016, wird die Niederschrift über die 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 29.10.2018 durch Beschluss genehmigt.

27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.10.2018

Beschluss JHA-88-27/18

Dringlichkeitsliste zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2019

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die als Anlage beigefügte „Dringlichkeitsliste zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2019“

Ein Rechtsanspruch auf die beantragten Kreismittel ist hieraus nicht abzuleiten. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt erst nach Beschlussfassung und Würdigung des Haushaltsplans des Landkreises 2019 und unter Berücksichtigung der Förderung durch das Land Thüringen bzw. den Landessportbund Thüringen e.V. Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.10.2018

Beschluss JHA-87-27/18

Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26.09.2018

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 21.06.2016, wird die Niederschrift über die 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26.09.2018 durch Beschluss genehmigt.

26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.09.2018

Beschluss JHA-85-26/18

Bestellung eines Mitgliedes in den Unterausschuss Sport des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt auf Antrag der Fraktion CDU als Mitglied: Frau Carola Stauche (alt: Herr Bernd Zeuner) in den Unterausschuss Sport. Damit ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 07-01/14 vom 22. September 2014 entsprechend geändert.

Beschluss JHA-86-26/18

Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern in die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt auf Antrag der Fraktion FDP/BI in den Unterausschuss Sport als Mitglied: Herr Günther Gothe (alt: Herr Klaus Möller) in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung als Vertreter: Herr Günther Gothe (für das Mitglied Herrn Marian Koppe (alt: Herr Klaus Möller)). Damit sind die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses Nr. 07-01/14 und Nr. 08-01/14 vom 22. September 2014 entsprechend geändert.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.



Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2014-2019

29. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 28.08.2018

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-63/18

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Deckung zur Beseitigung einer Hangrutschung an der Kreisstraße K 162, Leutenberg-Rosenthal

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.500,00 EUR im Einzelplan 6, Abschnitt 6584, HH-Stelle 9500 0000 (K 162 Leutenberg – Rosenthal).

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-64/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Planungsleistungen für die K 137, 3. BA

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.795,80 € im Einzelplan 6, Abschnitt 6533, HH-Stelle 9510 0000 für Planungsleistungen für die K 137 Mellenbach - Lichtenhain, 3. BA.

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-65/18

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Planung und Realisierung der Erneuerung der Turnhallenbeleuchtung an der Regelschule Neusitz

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die Planung und Realisierung der Erneuerung der Turnhallenbeleuchtung an der Regelschule Neusitz in Höhe von 72.000,00 € (HH-Stelle 22511.9400, Betrag 55.000,00 € Realisierung HH-Stelle 22511.9410, Betrag 17.000,00 € Planung).

Diese Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-66/18

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für weiterführende Planungsleistungen durch das Ing.-Büro Wöckel an der K 167 S

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.076,53 EUR im Einzelplan 6, Abschnitt 6562, HH-Stelle 9510 0000, für weiterführende Planungsleistungen an der K 162 S.

30. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 25.09.2018

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-67/18

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Planung und Einbau einer Übungsküche an der Medizinischen Fachschule Saalfeld

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die Planung und Einbau einer Übungsküche an der Medizinischen Fachschule Saalfeld in Höhe von:

19.300,00€ Planung: 3.000,00€ HH-Stelle 24005.9410
Realisierung: 16.300,00€ HH-Stelle 24005.9400

Diese Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-68/18

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für Planung und Re-

alisierung einer Elektrosanierung an der Medizinischen Fachschule Saalfeld

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für Planung und Realisierung einer Elektrosanierung an der Medizinischen Fachschule Saalfeld in Höhe von: 50.000,00 €.

Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung HR-69/18

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Deckung zur Beseitigung einer Hangrutschung an der Kreisstraße K 162, Leutenberg-Rosenthal

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.500,00 EUR im Einzelplan 6, Abschnitt 6584, HH-Stelle 9500 0000 (K 162 Leutenberg – Rosenthal).

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2014-2019

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

48. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 14.11.2018

Beschluss V-169-48/18

Öffentliche Ausschreibung LKSLF 023/18 - Lieferung von Holzpellets an 10 Abnahmestellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von Holzpellets innerhalb des Vertragszeitraumes 01.01.2019 bis 31.12.2021 an derzeit 10 Abnahmestellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung LKSLF 023/18 an den nach Prüfung der vorliegenden Angebote wirtschaftlichsten Bieter – die Firma

V. W. Günther Mineralölhandelsgesellschaft mbH, Robert-Bunsen-Straße 16 – 18, 36179 Bebra

Angebotssumme (inkl. 7 % USt.): 72.536,37 EUR / Jahr

Gesamtbetrag für 3 Vertragsjahre, (inkl. 7 % USt.): 217.609,11 EUR zu vergeben.

Beschluss V-170-48/18

Offenes Verfahren - Erdgaslieferung für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von Erdgas im Ergebnis eines Offenen Verfahrens an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter

DEG Deutsche Energie GmbH, Georg-Ohm-Straße 1, 74235 Erlenbach zu vergeben.

Beschluss V-171-48/18

Offenes Verfahren - Stromlieferung für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von elektrischer Energie im Ergebnis eines Offenen Verfahrens an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter

DEG Deutsche Energie GmbH, Georg-Ohm-Straße 1, 74235 Erlenbach zu vergeben.

Beschluss V-172-48/18

Staatliches regionales Förderzentrum Saalfeld, Jahnstraße 2, 07318 Saalfeld



Vergabe von Bauleistungen - Sanierung der Elektroanlage 2.BA / Los 01 Elektroinstallation

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme: Staatliches regionales Förderzentrum Saalfeld, Jahnstraße 2, 07318 Saalfeld für das Leistungsbild Sanierung der Elektroanlage 2.BA / Los 01 Elektroinstallation an die Firma Wärmehaus Jürgen Schneider GmbH, Wiesmühle 2, 96342 Stockheim - Reitsch zu vergeben.

Beschluss V-173-48/18

Vergabe von Bauleistungen - Sanierung Elektroanlage 1.BA / Los 01 Elektroinstallation

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme: Medizinische Fachschule, Pfortenstraße 42a, 07318 Saalfeld für das Leistungsbild Sanierung Elektroanlage 1.BA / Los 01 Elektroinstallation an die Firma: Puchert & Streitberger, Elektroservice GmbH, Wetzstein 1b, 07318 Saalfeld/Saale zu vergeben.

Beschluss V-174-48/18

Grundschule Kamsdorf, Bäckerweg 9, 07334 Kamsdorf Vergabe von Planungsleistungen - Planung 2. baulicher Rettungsweg/Leistungsbilder Gebäude und Tragwerksplanung

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme: Grundschule Kamsdorf, Bäckerweg 9, 07334 Kamsdorf für das Leistungsbild Gebäude und Tragwerksplanung - Planung 2. baulicher Rettungsweg an: Ingenieurbüro Rosenkranz, Fichtestraße 9, 07334 Kamsdorf, zu vergeben.

Beschluss des Ausschusses für Kultur und Bildung (AfK/B) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2014-2019

23. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung (AfK/B) am 22.08.2018

Beschluss KB-18-23/18

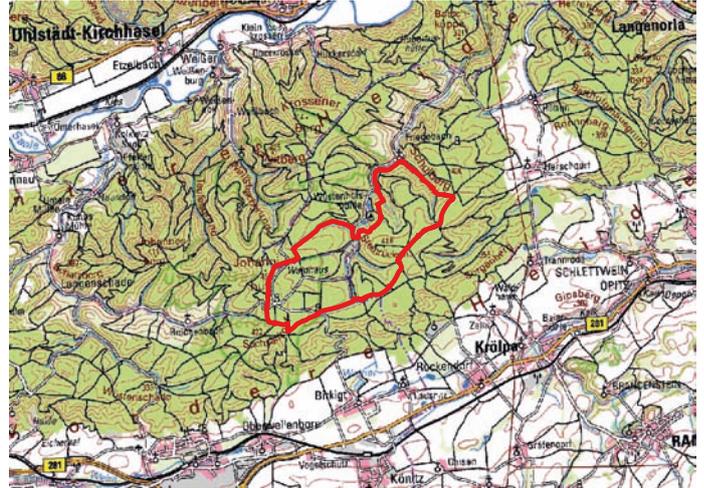
Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009, zuletzt geändert am 30.09.2014

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung entsprechend der Vergabelisten (Anlagen 1-4).

Die Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Waldweideprojekt Uhlstädter Heide

Im Waldgebiet der Uhlstädter Heide findet seit dem 21.11.2018 eine Beweidung mit Rindern und Pferden statt. Die betroffene Waldfläche ist weiterhin für alle Nutzer und Erholungssuchende zugänglich. An den Eingängen zum Gebiet sind Viehroste installiert, auf denen witterungsbedingt Rutschgefahr bestehen kann. Der Zaun steht zur Gewährleistung der Hütesicherheit unter Strom. Es wird gebeten einen Sicherheitsabstand von ca. 25 m zu den Tieren zu halten und Herden nicht zu durchqueren. In allen übrigen Belangen gelten die bestehenden Verhaltensregeln. Für weitere Informationen wird auf die Website des Projektes verwiesen: www.nfga.de/projekte/waldweide-uhlstaedt/



Zaunverlauf in der Uhlstädter Heide



Untere Wasserbehörde Hinweis zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, ist auf Grund der Umstellung der Wetterlage eine Verbesserung der Abflussverhältnisse in den Oberflächengewässern erfolgt. Daher sind bereits genehmigte Entnahmen von Wasser mittels Pumpen oder Schläuchen ab sofort wieder zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nicht genehmigte Wasserentnahmen** nach § 8 Abs. 1 WHG **erlaubnispflichtig** sind. Eine Wasserentnahme ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellt nach § 103 Abs. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich das Schöpfen mit Handgefäßen.

Nach § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern auch nur zugelassen, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die zur Erreichung der Ziele der Gewässerbewirtschaftung beiträgt. Denken Sie immer daran, das Wasser ist Allgemeingut und nicht eigentumsfähig.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter 0 36 71/8 23-8 14 oder 8 23-8 28 zur Verfügung.

Thomas Feuerstein
Leiter SG Wasserwirtschaft/Bodenschutz



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Mit Beschluss Nr. VV-Ö-5.1-02/2018 wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 28.11.2018 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 2019 beschlossen.

Saalfeld, den 18. Dezember 2018

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

	Wasser- versorgung auf €	Abwasser- beseitigung auf €	Verband insgesamt auf €
1. im Erfolgsplan die Erträge	11.363.734	14.363.922	25.727.657
die Aufwendungen	10.992.952	13.758.153	24.751.105
der Jahresgewinn	370.782	605.769	976.552

2. im Vermögensplan die Einnahmen	12.666.619	25.745.192	38.411.811
die Ausgaben	12.666.619	25.745.192	38.411.811

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird für die

Wasserversorgung auf €	8.955.463
und für die Abwasserbeseitigung auf €	15.621.659
also insgesamt auf €	24.577.122

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2019 für Leistungen in 2020 - 2022 im Vermögensplan wird für die

Wasserversorgung auf €	15.508.000
und für die Abwasserbeseitigung auf €	37.168.000
also insgesamt auf €	52.676.000

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das operative Geschäft zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan, der dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung steht,

ändert sich auf € 3.500.000

Des Weiteren soll zur Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen ein Investitionskassenkredit in Höhe

von € 12.000.000

zur Verfügung stehen, der bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres mit dem kommunalrechtlich genehmigten Investitionskredit abzulösen ist.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Saalfeld, den 18. Dezember 2018

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. VV-Ö-5.1-02/2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 06.12.2018

- den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung in Höhe von 8.955.463 €
Abwasserbeseitigung in Höhe von 15.621.659 €

- den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die Wasserversorgung in Höhe von 15.508.000 €
Abwasserbeseitigung in Höhe von 37.168.000 €

- die im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 15.500.00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt **in der Zeit vom 28.01.2019 bis 08.02.2019** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beim Geschäftsleiter, Remschützer Straße 50 in 07318 Saalfeld, sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld, den 18. Dezember 2018

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des ZWA Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Information zur Beteiligung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt an der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik

Feststellung des Jahresabschlusses 2017

1. Der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2017 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, Gera, wurde am 03.01.2019 unter der Nummer 181212097614 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2017, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH.

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld,

vom 28.01.2019 bis 08.02.2019

möglich.

Saalfeld, den 08.01.2019

gez. Marten
Verbandsvorsitzender
des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information zu Satzungsänderungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), bekannt gemacht am 24.12.2018 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2018

Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 05/2018 die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 (Ü2)

I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Neindurchfluss)	(Q3-Dauerdurchfluss)	
bis Qn 2,5 m³/h	oder bis Q3 4 m³/h	8,56 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder bis Q3 10 m³/h	41,09 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder bis Q3 16 m³/h	68,48 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder bis Q3 25 m³/h	102,72 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder bis Q3 40 m³/h	171,20 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder bis Q3 63 m³/h	273,92 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder bis Q3 100 m³/h	410,88 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder bis Q3 250 m³/h	1.027,20 €/Monat.

Neu: „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Neindurchfluss)	(Q3-Dauerdurchfluss)	
bis Qn 2,5 m³/h	oder bis Q3 4 m³/h	9,63 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder bis Q3 10 m³/h	46,22 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder bis Q3 16 m³/h	77,04 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder bis Q3 25 m³/h	115,56 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder bis Q3 40 m³/h	192,60 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder bis Q3 63 m³/h	308,16 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder bis Q3 100 m³/h	462,24 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder bis Q3 250 m³/h	1.155,60 €/Monat.

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,16 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,16 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“



II. In-Kraft-Treten:

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018

Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 06/2018 die 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Volleileiter). ³Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 11.02.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 MD/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Volleileiter). ⁴Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Volleileiter). ⁵Ab dem 01.01.2004 beträgt

die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Volleileiter). ⁶Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,57 EUR pro cbm Abwasser (Volleileiter). ⁷Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,18 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleileiter). ⁸Ab dem 01.01.2015 beträgt die Einleitungsgebühr 2,25 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleileiter). ⁹Ab dem 01.01.2016 beträgt die Einleitungsgebühr 2,22 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleileiter).“

Neu: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleileiter) beträgt

2,51 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (7) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileileiter). ²Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,31 EUR pro cbm Abwasser (Teileileiter). ³Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,09 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileileiter). ⁴Ab dem 01.01.2013 beträgt die Einleitungsgebühr 2,15 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileileiter). ⁵Ab dem 01.01.2015 beträgt die Einleitungsgebühr 2,48 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileileiter). ⁶Ab dem 01.01.2016 beträgt die Einleitungsgebühr

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,84 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileileiter)
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 1,81 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileileiter-Vollbiologie).

⁷Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

⁸Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

⁹Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 3 Abs. (7) Satz 6 2. Anstrich folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

¹⁰Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr als Teileileiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 3 Abs. (7) Satz 6 1. Anstrich.“



Neu: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).

²Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

³Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

⁴Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 3 Abs. (7) Satz 1 2. Anstrich folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zertifiziertes Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

⁵Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr als Teileinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 3 Abs. (7) Satz 1 1. Anstrich.“

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 64,26 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 65,75 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 22,19 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 32,45 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkal-satzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018

Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-NSW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 07/2018 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 20.10.2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 20.10.2010 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „¹⁴Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,28 Euro/m² Gebührens-bemessungsfläche erhoben.“

Neu: „¹⁴Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,41 Euro/m² Gebührens-bemessungsfläche erhoben.“

2. § 7 Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner

§ 7 Abs. (3) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „⁴Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 50 m² berücksichtigt.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018

Seeber
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 mit Beschluss Nr. 08/2018 die 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 278) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm – Frischwasserverbrauch

ab dem Veranlagungsjahr 1997	1,25 DM/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2002	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2003	0,48 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2005	0,50 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2015	0,60 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2016	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2018	0,66 EUR/cbm.“

Neu: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm – Frischwasserverbrauch

0,65 EUR/cbm.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018

Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information zur Haushaltssatzung 2019 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau wurde am 24.12.2018 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2018 bekanntgemacht

Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2019 *) für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er weist wie folgt aus:

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	Erträge in Höhe von	11.399 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	<u>9.944 TEUR</u>
	Jahresgewinn	1.455 TEUR
- Bereich Abwasser	Erträge in Höhe von	14.622 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	<u>12.103 TEUR</u>
	Jahresgewinn	2.519 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	5.734 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	5.734 TEUR
- Bereich Abwasser	Einnahmen in Höhe von	13.461 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	13.461 TEUR

**§ 2**

Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	220 TEUR	
im Bereich Abwasser:	710 TEUR	
wird auf	930 TEUR	festgesetzt.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von
721 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2017.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von
566 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf
9.690 TEUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
4.337 TEUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt Ilmenau, 10.12.2018

Seeber
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**I. Genehmigungsvermerk**

Mit Bescheid vom 07.12.2018 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2019 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 04.02.2019 bis 15.02.2019 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Seeber
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

**Information zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 09/2018 der Verbandsversammlung am 06.12.2018 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgt im Amtsblatt des Ilm-Kreises mit Erscheinungstermin am 29.01.2019.

Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2017 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 06.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 197.950.610,00 EUR und einem Jahresergebnis von 1.225.461,73 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegt in Kurzform bei *).
2. Der davon im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 726.382,62 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der davon im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 499.079,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2017 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2017 ist entsprechend der Verbandsatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 06.12.2018
Seeber
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

II. Bestätigungsvermerk

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dreieich, 11. September 2018
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer



III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis 15.02.2019 während der Sprechzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

Seeber

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

lfd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/195	TWL
2					SWL
3					RWL
4					RWL
5					5 Schächte
6	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/188	TWL
7					RWL
8					2 Schächte
9					SWL
10					RWL
11					SWL
12					TWL
13	RWL				
14	RWL				
15	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/189	2 Schacht
16					SWL
17					1 Schacht
18					SWL
19	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/190	TWL
20					SWL
21					4 Schacht
22					RWL
23					RWL
24	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/400	5 Schächte
25					RWL
26					RWL
27					TWL

lfd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit
28	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/430	RWL
29					SWL
30					5 Schächte
31					RWL
32	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/431	RWL
33					RWL
34					SWL
35					3 Schächte
36	Saalfeld	Saalfeld	0	7183/401	TWL
37					SWL
38					1 Schacht

TWL: Trinkwasserleitung

RWL: Regenwasserleitung

SWL: Schmutzwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 217; unter dem Az. 755/18/4367

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.11.2018

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Bucha und Hohenwarte

lfd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]	Schlüssel-Nr.
1	Saalfeld	Bucha	2	70	TWL	100	3.1
2	Saalfeld	Bucha	2	42/2	TWL	123	3.1
3	Saalfeld	Bucha	2	151/69	TWL	237/4	3.1
4	Saalfeld	Bucha	2	152/69	TWL u. Unterflurhydrant	10	3.1
5	Saalfeld	Bucha	2	154/58	TWL	43	3.1
6	Saalfeld	Hohenwarte	3	15/2	TWL	65	3.1
7	Saalfeld	Hohenwarte	3	13/3	TWL	51	3.1
8	Saalfeld	Hohenwarte	6	12	TWL	27	3.1
9	Saalfeld	Hohenwarte	6	19	TWL	115	3.1
10	Saalfeld	Hohenwarte	6	18	TWL	4	3.1
11	Saalfeld	Hohenwarte	3	12/1	TWL	49	3.1
12	Saalfeld	Hohenwarte	3	11/4	TWL	241	3.1

TWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 217; unter dem Az. 756/18/4316**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtignte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.11.2018

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Beste-

hen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Kabel und TWL v. HB Keilhau bis HB Eichfeld und Kabel v. ZAS Keilhau bis HB Eichfeld

lfd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]
1	Rudolstadt	Keilhau	5	133	TWL / Kabel	4/3
2	Rudolstadt	Keilhau	6	166/1	Steuerkabel	196
3	Rudolstadt	Keilhau	5	185	TWL / Kabel	14
4	Rudolstadt	Keilhau	6	179	Steuerkabel	8
5	Rudolstadt	Keilhau	6	167/1	Steuerkabel	45
6	Rudolstadt	Keilhau	6	184/2	TWL / Kabel	39
7	Rudolstadt	Keilhau	6	210/177	Steuerkabel	1
8	Rudolstadt	Keilhau	5	104/1	TWL / Kabel	65/66
9	Rudolstadt	Keilhau	5	103/6	Steuerkabel	16
10	Rudolstadt	Keilhau	5	103/7	Steuerkabel	17
11	Rudolstadt	Keilhau	5	103/13	TWL / Kabel	5/31
12	Rudolstadt	Keilhau	5	99/48	TWL / Kabel	7
13	Rudolstadt	Keilhau	6	99/50	TWL / Kabel	6
14	Rudolstadt	Keilhau	5	103/10	TWL / Kabel	104/62
15	Rudolstadt	Keilhau	5	103/11	TWL / Kabel	4/44
16	Rudolstadt	Keilhau	5	103/15	Steuerkabel	15
17	Rudolstadt	Keilhau	5	103/2	TWL / Kabel	41
18	Rudolstadt	Keilhau	5	103/3	TWL / Kabel	35
19	Rudolstadt	Keilhau	5	103/4	TWL / Kabel	38
20	Rudolstadt	Keilhau	5	103/8	Steuerkabel	17
21	Rudolstadt	Keilhau	5	103/9	Steuerkabel	19
22	Rudolstadt	Keilhau	5	103/14	Steuerkabel	6
23	Rudolstadt	Keilhau	5	102	TWL / Kabel	123

TWL: Trinkwasserleitung

ZAS: Zähleranschluss säule

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 217; unter dem Az. 757/18/4170**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtignte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.



Saalfeld, den 08.11.2018

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Remschütz

lfd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit
1	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	147/5	TWL
2	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	146/2	TWL
3	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	145/3	TWL
4	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	143/2	TWL
5	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	142/2	TWL
6	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/25	TWL
7	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/10	TWL
8	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/11	TWL
9	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/21	TWL
10	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/18	TWL
11	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/5	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 217; unter dem Az. 758/18/4361**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.12.2018

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Kleingeschwenda/A.

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge (m)	DN
1	Kleingeschwenda/A.	0	837	TWL	50	100
2	Kleingeschwenda/A.	0	835	TWL	43	100
3	Kleingeschwenda/A.	0	846	TWL	20	100
4	Kleingeschwenda/A.	0	833	TWL	9	100
5	Kleingeschwenda/A.	0	834	TWL	51	100

TWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 217; unter dem Az. 759/18/4329**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.12.2018

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitungen in der Gemarkung Großkamsdorf

Ifd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]	DN
1	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	31/12	AWL	7	700
2	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	15/14	AWL	79	200
3	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	15/15	AWL	21	200
4	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	16/14	AWL	6	500
5	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	199/6	AWL	4	200
6	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	31/17	AWL	17	700
7	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	31/19	AWL	31	500
8	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	32/3	AWL	18	500
9	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	33/10	AWL	91	700
10	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	33/21	AWL	44	500
11	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	33/23	AWL	11	500
12	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	33/9	AWL/AWL/Kabel	88/3/4 (2x)	700/300
13	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	36/5	AWL	21	200
14	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	36/6	AWL	2	200
15	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	44/8	AWL	30	200
16	Kamsdorf	Großkamsdorf	1	44/9	AWL	38	200
17	Unterwellenborn	Unterwellenborn	0	702/7	AWL	16	200

AWL: Abwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 217; unter dem Az. 760/18/4324**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11.01.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Ausschuss für Kultur und Bildung

Die 25. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet



Saalfeld-Rudolstadt

am Mittwoch, dem 30.01.2019, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 24.10.2018, öffentlicher Teil
 - 2 Informationen
 - 3 „Kunstprojekte KZ-Gedenkstätte Laura“
Information und Beratung
 - 4 Kooperationsvereinbarung der Schwarzburger Museen
Beschlussempfehlung
 - 5 Anfragen
- Nichtöffentlicher Teil

gez. Oliver Weder
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 02/2019-TB: K 133

**Sanierung K 133, Braunsdorf –
Burkersdorf, 1.BA**



Saalfeld-Rudolstadt

Ausführungen von Bauleistungen für
Straßenbau

365 m ²	bit. Straßenaufbruch / fräsen
110 m	Mulde herstellen
520 m	Graben/Mulde ausräumen/Wiederherstellen
1050 m ²	Bankett schälen
1050 m ²	Bankett herstellen
300 m ³	Frostschuttschicht
105 t	bit. Tragschicht AC 22 TN
1105 t	bit. Tragschicht AC 22 TN
570 t	Asphaltdeckschicht AC 11 DN
10 m	Borde
2000 m	Markierung
40 St	Leitpfosten

Ausführungszeit: Beginn der Ausführung: 15.04.2019
Fertigstellung der Leistung: 18.04.2019
Umleitungsstrecke K 133: 23.04.2019
24.05.2019
Abholung/Versand ab: 29.01.2019
Eröffnungstermin beim Auftraggeber:
Angebotsabgabe: am 20.02.2019 im Raum 433 15.00 Uhr
Angebotseröffnung: am 20.02.2019 im Raum 433 15.15 Uhr
Zuschlagsfrist gemäß VOB/A § 19: 12.04.2019



Bei uns gibt's fast alles.
Nur keinen Schichtdienst.

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation, sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und frische Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via **+49 3671 823-674** oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Praktikum im LRA Saalfeld-Rudolstadt

Möglichkeit zum Pflichtpraktikum für Studierende verschiedener Fachbereiche

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung bietet interessierten Studentinnen und Studenten spannende Einsatzmöglichkeiten im Rahmen eines unentgeltlichen Praktikums. Die öffentliche Verwaltung ist geprägt von einer breiten Aufgabenvielfalt. Bürgerfreundlichkeit, Kompetenz und Effizienz stehen hierbei im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit.

Wir suchen ...

- motivierte und engagierte Studierende der **Verwaltungswissenschaften**, der (Verwaltungs-) **Betriebswirtschaftslehre** und/oder der **Informatik**, die im Rahmen ihres Studiums ein Pflichtpraktikum absolvieren und erste praktische Erfahrungen sammeln möchten.

Wir bieten ...

- abwechslungsreiche und zielorientierte Einsatzmöglichkeiten entsprechend Ihrer Studienrichtung im Fachbereich Finanzen und Zentrale Dienste. Wir können uns Ihre Mitarbeit in den Bereichen der Finanzverwaltung, des Personalamtes sowie der EDV sehr gut vorstellen. Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen zum Einsatzort lassen wir gern mit einfließen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann zögern Sie nicht und übermitteln uns Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns auch über elektronische Bewerbungen an personalamt@kreis-slf.de. Die Dokumente sollen im PDF-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 8 Megabyte nicht überschreiten.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Ansprechpartner: Frau Slabon
Tel.: 03671 823-268
Fax: 03671 823-357
ePost: personalamt@kreis-slf.de

Was beinhaltet meine Bewerbung?

- Anschreiben mit Angabe der Studienrichtung, inhaltlicher Schwerpunkte, des geplanten Praktikumszeitraums sowie ggf. gewünschter Einsatzort
- tabellarischer Lebenslauf
- eine Kopie der aktuellen Studienbescheinigung, ggf. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung, Studienabschluss

Weitere Fragen rund um das Thema Praktikum im Landratsamt beantworten wir Ihnen gern auch telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Das Praktikum wird ohne Entgelt durchgeführt.

Auf unserer Homepage www.kreis-slf.de finden Sie viel Interessantes und Wissenswertes über unseren Landkreis, die Aufgabenschwerpunkte sowie das kulturelle und wirtschaftliche Leben in unserer Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenb.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de
Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenb.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 07.02.2019.

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A****Vergabe Nr. 01/2019-TB: K 167s**

**Sanierung der K 167s St. Jakob –
Abzweig Löhma und Erneuerung
der TW-Leitung Baulänge 675 m**

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

BT 00 – Allgemeine Leistungen für BT 01 + 02**BT 01 – Straßenbau**

- 280 m³ Boden lösen, BA 3 – 6, Belastung Z1.1 bis Z 2, AVV-Nr.: 170504
– nicht gefährlicher Abfall, DK 0
- 180 m³ FS 0/45
- 625 m² vorh. Asphaltbefestigung fräsen und entsorgen, Verwertungs-
klasse A, nicht gefährlicher Abfall, AVV – Nr.:170302
- 3410 m² Asphalttrag- und -deckschichten
- 800 m² Bodenverfestigung mit Armierungsgitter aus Glasfasern
- 25 m Pflastermulde
- 100 m Granitrundbord

BT 02 – TW-Leitungsbau

- 140 m³ Boden lösen, BA 3 – 6, Belastung Z1.1 bis Z 2, AVV-Nr.: 170504
– nicht gefährlicher Abfall, DK 0
- 700 m Einzug einer neuen Leitung PE 90 x 8,2 in eine vorh. Leitung
St DN 150
- 700 m Interimsleitung PE 40 x 4,8
Formstücke und Armaturen

Ausführungszeit:

Beginn der Ausführung:	Fertigstellung der Leistung:
23.04.2019	07.06.2019
Abholung/Versand ab:	25.01.2019
Eröffnungstermin beim Auftraggeber:	
Angebotsabgabe:	am 19.02.2019 im Raum 433 14.00 Uhr
Angebotsöffnung:	am 19.02.2019 im Raum 433 14.15 Uhr
Zuschlagsfrist gemäß VOB/A § 19:	12.04.2019

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**Vergabe Nr. 05/2019-TB: K 137**

**Sanierung K 137, OD Oberweiß-
bach, 1. und 2.BA, Lichtenhainer
Straße**

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Straßenbau

- ca. 2.420 m² Bitumen aufnehmen
- ca. 660 m Hochbord, Granit
- ca. 160 m Rundborde, Granit
- ca. 2.400 m² Asphalttragschicht, AC 32 TN, Bitumen 50/70
- ca. 2.420 m² Asphaltdeckschicht, AC 11 DN, Bitumen 50/70
- ca. 480 m³ Frostschutz als Profilausgleich

Umverlegung Gasversorgung

- ca. 30 m Aushub
- ca. 3 m³ Montagegruben

Schutzwasserkanal

- ca. 600 m³ Erdaushub
- ca. 180 m³ Füllmaterial
- ca. 250 m Rohrleitung DN 200 PP
- ca. 8 St Fertigteilschächte Beton DN 1000 mit Kunststoff-
gerinneauskleidung
- ca. 17 St Hausanschlüsse

Regenwasserkanal

- ca. 610 m³ Erdaushub
- ca. 235 m³ Füllmaterial
- ca. 85 m Rohrleitung DN 500 Stahlbeton
- ca. 60 m Rohrleitung DN 400 Stahlbeton
- ca. 85 m Rohrleitung DN 300 PP
- ca. 8 St Fertigteilschächte Beton DN 1000
- ca. 17 St Hausanschlüsse

Erdarbeiten Trinkwasserleitung

- ca. 290 m³ Erdaushub
- ca. 90 m³ Füllmaterial
- ca. 5 St Erdarbeiten Hausanschlüsse

Tiefbauarbeiten AG TEN

- Niederspannungskabel
- ca. 4 St Hülsenfundamente für Straßenbeleuchtung
 - ca. 280 m Kabelgraben
 - ca. 84 m Schutzrohr DN 160 Material des AG verlegen
 - ca. 56 m Hausanschlussgraben

Ausführungszeit: Beginn der Ausführung: 15.04.2019
Fertigstellung der Leistung: 29.07.2019

Abholung/Versand ab: 21.01.2019

Eröffnungstermin beim Auftraggeber:

Angebotsabgabe: am 20.02.2019 im Raum 433 14.00 Uhr

Angebotsöffnung: am 20.02.2019 im Raum 433 14.15 Uhr

Zuschlagsfrist gemäß VOB/A § 19: 12.04.2019

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

- **Amtsärztin/Amtsarzt***
Kennziffer 2019_005 (s. große Anzeige)
- **Sachbearbeiter*in Tourismus**
Kennziffer 2018_069
- **Sozialarbeiter*in im ASD**
Kennziffer 2019_004

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

- Ende des amtlichen Teils -



Deutliche Verbesserungen im Rettungsdienst im Landkreis erreicht

Zusätzliches Fahrzeug und längere Vorhaltezeiten - Krankenkassen haben Zuschuss deutlich erhöht

Saalfeld (pl). Der Rettungsdienst im Landkreis wird erheblich verbessert. Ein zusätzliches Fahrzeug und längere Vorhaltezeiten von Personal und Fahrzeugen an Werktagen und Wochenenden sollen sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Hilfsfristen zwischen 14 und 17 Minuten bei mindestens 95 Prozent der Einsätze eingehalten werden. Kürzlich stellten Landrat Marko Wolfram, Fachbereichsleiterin Christine Strubl, der zuständige Sachbearbeiter in der Leitstelle, Markus Wimmer, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, Andreas Venz, der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt, Matthias Schmidt, sowie Thomas Hein, Regionalvorstand der Johanniter Unfallhilfe – Regionalverband Saalfeld-Südthüringen die bereits eingeleiteten Maßnahmen und Pläne für die Zukunft vor.

Der Landkreis als Aufgabenträger arbeitet mit den Leistungserbringern, dem DRK und der Johanniter-Unfallhilfe, seit Jahren gut zusammen. Zu den Maßnahmen gehört die Erweiterung der Vorhaltezeit beim Krankentransport. Insgesamt stehen ab sofort die

fünf Krankentransportwagen im Landkreis mit ihren Besatzungen wöchentlich 212,5 Stunden bereit, bisher waren es 160 Stunden.

Beim Rettungsdienst wird ein zusätzliches Fahrzeug am Standort Saalfeld bereitgestellt. Insgesamt sind dann im Landkreis 8 Rettungswagen, 2 Notarzteinsetzfahrzeuge und 5 Krankentransportwagen stationiert. Diese sind verteilt auf Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Königsee, Kaulsdorf und Schmiedefeld.

Weitere Verbesserungen gibt es bei den Rettungswachen. In Saalfeld wurde die DRK-Rettungswache bereits in die Kulmstraße verlegt, wodurch sich die Anbindung an den Verkehr verbessert. In Bad Blankenburg und Rudolstadt plant das DRK den Neubau der Rettungswachen.

Die Kosten für den Rettungsdienst werden von den Krankenkassen getragen. „Hier konnte durch sehr gute Verhandlungen eine deutlich bessere Kostenerstattung erreicht werden“, freut sich Landrat Wolfram. So steigt das Budget für das kreiseigene Personal im Rettungsdienst von 150.000 Euro auf 260.000 Euro. Das Budget für die Leistungserbringer steigt von



Beim Rettungsdienst gibt es jetzt deutliche Verbesserungen. Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfallhilfe sind vom Landkreis mit der Aufgabe betraut.
(Bild: P. Lahann)

rund 4,5 Millionen Euro auf 5,5 Millionen Euro. Das entspricht einer Steigerung von 20 Prozent. Als einer der ersten Landkreise in Thüringen hat Saalfeld-Rudolstadt Verfahrensweisungen für Notfallsanitäter durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst freigegeben. Dies stellt eine wesentliche qualitative Verbesserung dar, weil künftig die Sanitäter sofort am Einsatzort tätig werden dürfen und nicht mehr auf das Eintreffen des Notarztes warten müssen. Im kommenden Jahr sollen die

Vorhaltezeiten der Rettungswagen in Saalfeld und Rudolstadt weiter ausgebaut werden. Zudem ist ein zusätzlicher Rettungswagen geplant, dessen Standort noch nicht feststeht. Ebenfalls ausgebaut werden sollen die Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen und die Qualitätsstandards im Rettungsdienst.

„Im Mittelpunkt stehen die Interessen und Bedürfnisse jedes einzelnen Einwohners des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“, fasst Wolfram zusammen.

Impressionen von der Grünen Woche 2019



(Bilder: P. Lahann, M. Modes)



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 12. Dezember 2018

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte,
werte Gäste,

Ich beginne meine Ausführungen mit dem Ausblick auf den aktuell stattfindenden Weihnachtsmarkt. Es ist uns in diesem Jahr wieder gelungen, einen sehr schönen Weihnachtsmarkt zusammenzustellen. Die Stadtverwaltung bekommt dafür über das Internet und auch persönlich sehr viel Lob zugesprochen. Ich danke an dieser Stelle zunächst Frau Fiedler, die gemeinsam mit Frau Mattis die Neuerungen dieses Jahres gestemmt hat. Wir haben in diesem Jahr neue Beleuchtungstechnik mit Kosten in Höhe von 8.500 Euro beschafft, die zum großen Teil durch Spenden finanziert werden konnte. Zudem danke ich den Anwohnern der Liden-Seite des Marktplatzes sehr, die zum großen Teil die Girlanden, die an den Häusern angebracht worden sind, bezahlt haben. Das ist keine Selbstverständlichkeit und stellt eine Aufwertung unserer Stadt dar. Herzlich danke ich auch den Herren Geißler und Schöpe, die ehrenamtlich die Detscherhütte in diesem Jahr u. a. Schließdienst, Reinigung, Kassengeschäft betreiben. Nur so konnte es uns gelingen, diese Hütte wieder zu öffnen, was auch im Interesse des Stadtrates war. Ein weiterer Dank gilt der Firma MAN Andreas Tröger GmbH, die für Kindergärten im Stadtgebiet erneut Weihnachtsbäume spendete.

Einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Bau einer Freisportanlage Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Für die Beantragung der Sportstättenförderung für 2019 beim Freistaat Thüringen ist noch kein Bescheid erfolgt.

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Am 07.11.2018 wurde die Vergabe der Planungsleistungen an das Planungsbüro Brückner Ingenieure beschlossen. Im Bau- und Wirtschaftsausschuss sind zudem die Vergaben der Fachplanungsleistungen beschlossen worden. In der Stadtratssitzung am 12.12.2018 wird der aktuelle Planungsstand vorgestellt.

Dachsanierung Schützenhof Köditz: Die Dachsanierungsarbeiten am Schützenhof Köditz werden derzeit durch den Saalfelder Meisterbetrieb S. Schmidt realisiert.

Orangerie - Umbau und Sanierung: Die Baumaßnahme ist bis auf Restleistungen in den Freianlagen fertiggestellt. Wie bereits angekündigt, sandte ich vor etwa 14 Tagen ein Schreiben mit Einladung nach Saalfeld/Saale an den Bund der Steuerzahler, damit dieser gemeinsam mit den Verantwortlichen die Orangerie besichtigen kann.

Brudergasse 22: Die Baugenehmigung wurde am 06.11.2018 erteilt und die weiteren Leistungsphasen des Planers INS beauftragt. Der Bauablauf wurde abgestimmt, der Baubeginn soll im April 2019 erfolgen. Das Planungsbüro arbeitet derzeit an der Ausführungsplanung und der Ausschreibung der Bauleistungen. Die Vergabe der Bauleistungen soll im Februar 2019 erfolgen.

Oberes Tor: Die Durchführung der Maßnahme wurde in der Stadtratssitzung am 13.11.2018 beschlossen. Nach Vorliegen der Baugenehmigung wird die Realisierung der Maßnahme 2019 bis 2020 erfolgen. Vorbereitende Maßnahmen, wie Untersuchungen der Fundamentsituation, Einmessung und die Herstellung eines provisorischen Zuganges, sind in Bearbeitung. Architekt und Fachplaner arbeiten an der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Maßnahme.

Stadion „An den Saalewiesen“ - Sanierung Kunstrasenplatz: Die Baumaßnahme ist fertiggestellt.

Baumaßnahme Birkenheide - Lieferung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge des Neubaus der Trafostation sowie Straßenreparaturarbeiten: Die Lieferung und Errichtung der neuen Trafostation ist erfolgt. Von den geplanten Arbeiten wurden bislang ca. 40 % erbracht. Aufgrund der Wetterlage wurden diese eingestellt. Die abschließende Ausführung erfolgt im Frühjahr 2019.

Baumaßnahme Wiesengrund Unterwibach - Erneuerung Wasserversorgung und Entwässerung: Mit den Bauarbeiten wurde am 03.12.2018 begonnen. In diesem Jahr ist lediglich noch die Realisierung des ca. 30 m langen Mischwasserkanalabschnittes in der Straßenebenfläche vorgesehen.

Radwegsicherung Steilhang Remschütz: Die Bauarbeiten werden noch in diesem Jahr abgeschlossen. Aktuell werden die Netze gespannt.

Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich: Die Arbeiten im Gehwegbereich sowie in den Einfahrten werden in der 50. Kalenderwoche 2018 fertiggestellt. Während der Feiertage bzw. zum Jahreswechsel ist die Baustelle für den Verkehr frei. Ab der 3. Kalenderwoche 2019 wird mit den Arbeiten im 3. Bauabschnitt begonnen.

Kapellenstraße: Aktuell erfolgen Straßenbauarbeiten im 2. Bauabschnitt der Gemeinschaftsbaumaßnahme zwischen ZWA, Saalfelder Energienetze und Stadt. Die Fertigstellung der Nebenanlagen ist für die 51. Kalenderwoche 2018 geplant, sodass die Baumaßnahme termingerecht abgeschlossen werden kann.

2. Bauabschnitt Rainweg, Erneuerung Straßenentwässerung Rainweg 69 - 89 sowie Ausbau Gehwege Rainweg 1. Bauabschnitt: Die Straßenbauarbeiten im Fahrbahnbereich Rainweg sowie Bereich Klopstockstraße sind abgeschlossen. Nach Herstellung der Zufahrten AWO und Wobag sind die Arbeiten in der 51. Kalenderwoche 2018 beendet. Die Fortführung der Arbeiten an den Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün des Rainweges in Richtung Mittlerer Boden sind witterungsabhängig im neuen Jahr vorgesehen.

Saalebrücke Carl-Zeiss-Straße: Derzeit werden die vier Fundamente für das Montagegerüst in der Saale gebaut.

Planung Umbau Rudolstädter Straße/Friedensstraße: Die Vorplanung ist abgeschlossen. Aktuell werden die Kosten und die Verteilung zwischen Straßenbauamt und Stadt berechnet. Gleichzeitig wurden die Anlieger wegen Grunderwerb angeschrieben. Hier laufen aktuell Gespräche und Vororttermine.

Erschließungsstraße - Paul-Auerbach-Straße: Die Straße ist fertiggestellt. Die Übergabe erfolgte am 12.12.2018.



Straße „Alte Freiheit“: Wegen des desolaten Fahrbahnzustandes und einer erheblichen Unfallgefahr wird die „Alte Freiheit“ ab Hirschengasse auf einer Länge von 60 m instandgesetzt. Das Granitkleinsteinpflaster wird entfernt und eine Asphalttragdeckschicht als Zwischenlösung eingebaut.

Jeder Fraktionsvorsitzende hat eine Übersicht über den **Abarbeitungsstand „Maßnahmen Saalfelder Höhe Dezember 2018“** ausgehändigt bekommen.

Es hat eine Begehung im **Meininger Hof** stattgefunden. Die Heizung ist nicht mehr ausreichend leistungsfähig und es erfolgte eine Notreparatur. Die Heizungsfirma sieht sich hier außerstande, diese so instand zu setzen, dass sie noch eine Saison laufen kann. Spätestens in der Sommerpause 2019 muss ein Austausch erfolgen. Gespräche hinsichtlich der Vorbereitung und Umsetzung des Austausches laufen bereits.

Beschlussvorlage Bauvoranfrage „Neubau Wohnhaus“ - Bau- und Wirtschaftsausschuss 05.12.2018: Der Leiter der Rechtsabteilung hat geprüft, ob zugunsten der Stadt für das Grundstück, auf dem ein unbefestigter Weg in Richtung Wüste Köditz führt, beim Eigentümerwechsel im Jahre 2014 ein Vorkaufsrecht bestanden hat. Das Prüfungsergebnis liegt allen Stadtratsmitgliedern vor.

Mit der Firma, mit der die Stadt das **Handyparken** umsetzen würde, wurde Übereinkunft erzielt. Voraussichtlich kann in Saalfeld/Saale mit dem Handyparken im Februar 2019 begonnen werden.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 12. Dezember 2018

Beschluss-Nr.: 190/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Verwaltung, den personellen und finanziellen Mehraufwand für die Erledigung der Aufgaben der stationären und aufsuchenden Jugendarbeit in Saalfeld zu prüfen (inkl. Fördermöglichkeiten). Des Weiteren wird die Verwaltung gebeten, die damit verbundenen Mehrkosten den zusätzlichen finanziellen Aufwendungen gegenüberzustellen, die aufgrund der fehlenden pädagogischen Betreuung entstehen (z. B. Sicherheitsdienst und Zaun für den „Ecki“) und diese im Stadtrat vorzustellen.

Beschluss-Nr.: 211/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG die Berufung des Leiters Büro Bürgermeister, Herrn Christopher Mielke, zum Wahlleiter für die im Jahr 2019 stattfindende Kommunalwahl, und des Hauptamtsleiters, Herrn Reinhard Blech, zu seinem Stellvertreter.

Beschluss-Nr.: 225/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ermächtigt den Bürgermeister, Verhandlungen zum Ankauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks Nr. 751/5 in der Gemarkung Dittrichshütte (Kindergarten Dittrichshütte) zu einem Wert in Höhe von 1,00 EUR aufzunehmen.

Beschluss-Nr.: 220/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass für Veranstaltungen von politischen Parteien ausschließlich das Kultur- und Tagungszentrum Meininger Hof zur Verfügung steht. Andere Räumlichkeiten im Eigentum der Stadt Saalfeld/Saale sind von der Nutzung durch politische Parteien ausgeschlossen. Die Nutzungsordnungen öffentlicher Einrichtungen der Stadt sind entsprechend anzupassen.

Beschluss-Nr.: 223/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stimmt der Übertragung der Schulträgerschaft für die Grundschule Schmiedefeld auf die Stadt Saalfeld/Saale zum 01.01.2019 zu.

Beschluss-Nr.: 224/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 24.000,00 EUR für die Erweiterung der bestehenden Konferenzanlage auf Funkmodul von ca. 17.000,00 EUR für die Umstellung der vorhandenen Videosystemtechnik von Analog- auf Digitalbetrieb im großen Saal des Bürger- und Behördenhauses.

Des Weiteren ist bei der Planung zu berücksichtigen und zu prüfen, dass die zu beschaffende Videosystemtechnik modular und später erweiterbar beschafft wird. Es ist eine Bildschirmlösung, die die Beamer-Projektion mit überträgt, für die Präsidiumsreihe sowie den Zuschauerraum (sofern die Beamer-Projektion trotz neuer Technik von dort weiterhin nicht ausreichend erkennbar ist) zu prüfen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob im großen Saal des Bürger- und Behördenhauses für alle Stadträte freies W-LAN zur Verfügung gestellt werden kann.

Beschluss-Nr.: 201/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des 1. Änderungsplans zum Bebauungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld“ für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 5. Dezember 2018

Beschluss-Nr.: B/54/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Gartenhaus, Zum Eckardsanger, Fl.-Nr. 4192/3“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/67/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Carports für Wohnwagen Melancthonstraße 30, Fl.-Nr. 3940/22“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/68/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umbau/Ausbau/Modernisierung/Sanierung und Instandsetzung INKO-Gebäude Saalstraße 16 und Abbruch/Neubau Gerbergasse 2, Fl.-Nr. 551, 552, 555/2“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/69/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Umbau/Ausbau/Modernisierung/Sanierung und Instandsetzung INKO-Gebäude Saalstraße 16 und Abbruch/Neubau Gerbergasse 2, Fl.-Nr. 551, 552, 555/2“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/70/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von temporären Modulen für soziale Zwecke an der Hermann-Meyer-Straße, Fl.-Nr. 4700/136“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/73/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt das gemeindliche Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichten von PKW-Stellplätzen und teilweiser Überdachung durch Carports, Grobestraße 26 - 28, Fl.-Nr. 3841/45, 3841/100“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/74/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Baumaßnahme „Instandsetzung Alte Freiheit“ auf einer Länge von ca. 60 m.



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für Erneuerung Erdgasleitung 442, Abschnitt Thüringen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt
Am 27. Februar 2019, ab 10:00 Uhr
in 07937 Zeulenroda, Bio-Seehotel, Bauerfeindallee 1
und am 28. Februar 2019, ab 10:00 Uhr
in 07318 Saalfeld/Saale, Hotel Tanne, Saalstraße 35-39
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörden den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.
2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Saalfeld/ Saale, den 24. Januar 2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“

Aus redaktionellen Gründen war die Veröffentlichung der in der Gemeinschaftsversammlung, vom 13. Dezember 2018, gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“, in der Dezember-Ausgabe 2018, des Amtsblattes „Heimatecho“ nicht mehr möglich. Da die Verwaltungsgemeinschaft seit dem 1. Januar 2019 aufgelöst wurde, die Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg und die Gemeinden Schmiedefeld und Reichmannsdorf in die Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert wurden, muss die Veröffentlichung der Beschlüsse in den Amtsblättern der Städte Neuhaus am Rennweg und Saalfeld/Saale erfolgen.

Beschluss-Nr. 425/90/2018

Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinschaftsversammlung vom 19.06.2018 – öffentlicher Teil

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ genehmigt die Sitzungsniederschrift der Gemeinschaftsversammlung vom 19.07.2018 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 426/90/2018

Bestellung eines Abwicklers der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“

Im Zuge der Eingliederung der Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale und der damit verbundenen Abwicklung der Verwal-

tungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“, mit Wirkung vom 01.01.2019, bestellt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Frau Angelika Weigel als Abwickler.

Beschluss-Nr. 427/90/2018

Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinschaftsversammlung vom 19.07.2018 – nicht öffentlicher Teil

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ genehmigt die Sitzungsniederschrift der Gemeinschaftsversammlung vom 19.07.2018 – nicht öffentlicher Teil. Mit dieser Beschlussfassung entfallen die Gründe für die Geheimhaltung. Die Geheimhaltung der Sitzungsniederschrift selbst wird nicht aufgehoben.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Reichmannsdorf

Aus redaktionellen Gründen war die Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung, vom 19. Dezember 2018 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Reichmannsdorf in der Dezember-Ausgabe 2018, des Amtsblattes „Heimatecho“ nicht mehr möglich. Da die Gemeinde Reichmannsdorf seit dem 1. Januar 2019 ein Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale ist, erfolgt die Veröffentlichung hiermit im Amtsblatt der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr. 254/33/2018

Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018 öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichmannsdorf genehmigt die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018 öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 255/33/2018

Aufhebung zur Veränderung des Gehweges entlang der B 281 OD Reichmannsdorf von Ortsausgang bis Porzellanmuseum

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichmannsdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 117/42/2016 zur Veränderung des Gehweges entlang der B 281 OD Reichmannsdorf von Ortsausgang bis Porzellanmuseum und Wiederherstellung des Gehweges.

Beschluss-Nr. 256/33/2018

Bauvoranfrage „Erweiterung Bungalow“

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichmannsdorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage „Erweiterung Bungalow“ auf dem Flurstück Nr. 472/2 in der Gemarkung Reichmannsdorf zu erteilen.

Beschluss-Nr. 257/33/2018

Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018 nicht öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichmannsdorf genehmigt die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018 nicht öffentlicher Teil. Mit dieser Beschlussfassung entfallen die Gründe für die Geheimhaltung. Die Geheimhaltung der Sitzungsniederschrift selbst wird nicht aufgehoben.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmiedefeld

Aus redaktionellen Gründen war die Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung, vom 18. Dezember 2018 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmiedefeld in der Dezember-Ausgabe 2018, des Amtsblattes „Heimatecho“ nicht mehr möglich. Da die Gemeinde Schmiedefeld seit dem 1. Januar 2019 ein Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale ist, erfolgt die Veröffentlichung hiermit im Amtsblatt der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr. 212/28/2018

Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung



vom 26.11.2018 – öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichte genehmigt die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2018 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 213/28/2018

Vergabe der Lieferung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld beschließt die Vergabe zur Lieferung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10 nach DIN 14530-26:2011-11, DIN EN 1846 Teil 1-3, DIN 14502-2, DIN 14800-18. Nach europaweiter Ausschreibung und Prüfung und Wertung des eingegangenen Angebotes entsprechend den Anforderungen und Bedingungen des Leistungsverzeichnisses durch den Bau- und Ordnungsbereich, unter Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr Schmiedefeld, wird der Zuschlag an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 79, 14943 Luckenwalde mit einer Gesamtangebotssumme von 377.878,55 € Brutto, entsprechend dem Angebot vom 27. November 2018, erteilt. Die Firma Rosenbauer hat sicherzustellen, dass die Zulassung des Fahrzeuges bis 31.12.2019 erfolgen kann. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss-Nr. 214/28/2018

Antrag auf Förderung „Revitalisierung“ zum Abriss, Saalfelder Straße 109

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld beschließt den Antrag zur Förderung „Revitalisierung“ zum Abriss, Saalfelder Straße 109. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Antrag zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 215/28/2018

Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 – nicht öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld genehmigt die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 6.11.2018 – nicht öffentlicher Teil. Mit dieser Beschlussfassung entfallen die Gründe für die Geheimhaltung. Die Geheimhaltung der Sitzungsniederschrift selbst wird nicht aufgehoben.

Informationen zur Eingemeindung der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale

Mit Beschluss des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 im Thüringer Landtag vom 13. Dezember 2018 wurden die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld zum 1. Januar 2019 in die Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert.

Da es in einem Stadtgebiet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung keine gleichlautenden Straßennamen geben darf, war es notwendig, im Zuge der Eingemeindung sowohl in der Stadt Saalfeld/Saale und in den Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld folgende Straßenumbenennungen vorzunehmen:

Stadt Saalfeld/Saale	
Alter Straßenname	Neuer Straßenname
Friedhofsweg	Am Friedhof

OT Reichmannsdorf	
Alter Straßenname	Neuer Straßenname
Saalfelder Straße	Goldgräberstraße

OT Gösselsdorf	
Alter Straßenname	Neuer Straßenname
Ortsstraße	Gösselsdorf Nr.

OT Schmiedefeld	
Alter Straßenname	Neuer Straßenname
Saalfelder Straße	Schmiedefelder Straße
Bahnhofstraße	Am Bahnhof
Kleine Gasse	Kleiner Weg

Für die Änderung der Anschriften in den Personaldokumenten (Personalausweis, Reisepass) haben die von der Eingemeindung bzw. Straßenumbenennung betroffenen Bürgerinnen und Bürger **ab 14. Januar 2019** die Möglichkeit dies im **Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale** oder in der Außenstelle des **Bürgerservice im Gemeindehaus Kleingeschwenda** vorzunehmen.

Um Ihnen die damit verbundenen Wege zu erleichtern, ist es möglich, dass eine Person die Personaldokumente für alle Bewohner eines gemeinsamen Haushalts zur Änderung vorlegt.

Zu folgenden Sprechzeiten ist der Bürgerservice geöffnet:

Markt 6 in Saalfeld/Saale

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Außenstelle in Kleingeschwenda

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 10:00 Uhr

Die im Zusammenhang mit der Eingemeindung notwendigen Anschriftenänderungen, auch für Fahrzeugzulassungen, sind gebührenfrei, sofern die Umschreibung bis spätestens 31. Dezember 2019 erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Sie die Änderung der Fahrzeugzulassung nicht im Bürgerservice vornehmen können, sondern auf der Zulassungsstelle im Landratsamt.

Postleitzahl

Für die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld ist es weiterhin erforderlich, den bisherigen Postleitzahlbereich 98739 zu ändern und mit der Stadt Saalfeld/Saale zu vereinheitlichen. Seitens der Deutschen Post AG wird dies womöglich auf das **2. Halbjahr 2019** visiert. Ab diesem Zeitpunkt gilt in Reichmannsdorf und Schmiedefeld die Postleitzahl **07318 Saalfeld/Saale**.

Die Änderung in den Personaldokumenten können dennoch bereits ab dem 14. Januar 2019 vorgenommen werden.

Wir bitten Sie jedoch, Ihre neue postalische Anschrift erst nach entsprechender Information im Postverkehr zu verwenden und den jeweiligen Korrespondenzpartnern mitzuteilen.

Von Amtswegen informiert die Stadt Saalfeld/Saale nachfolgende Behörden und öffentliche Stellen über die geänderten Anschriften (ohne personenbezogene Daten mitzuteilen):

- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Amtsgericht Rudolstadt
- Polizeidienststelle Saalfeld/Saale
- Finanzamt Pöbneck
- Zweckverband Wasser und Abwasser
- Deutsche Post AG
- Beitragsservice



Die Änderung des Wohnortes ist des Weiteren im Grundbuch erforderlich. Hierfür ist durch die betreffenden Eigentümer ein formloser Antrag auf Berichtigung des Wohnortes zu stellen und eine Kopie des Personalausweises beizufügen. Der Antrag kann persönlich oder schriftlich beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld/Saale, gestellt werden. Für diese reine Berichtigung fallen keine Kosten an. Wird darüber hinaus allerdings ein neuer Grundbuchauszug gewünscht, so sind die Gebühren hierfür zu tragen.

Alle weiteren Stellen und privaten Vertragspartner müssen von den Betroffenen selbst über die neue Anschrift informiert werden. Zum Beispiel:

- Banken, Versicherungen, Krankenkassen
- Energieversorger
- Arbeitgeber
- Telefon-/Mobilfunkanbieter
- Versandhäuser, etc.

Kosten, die durch die Änderung der Anschriften entstehen, können durch die Stadt Saalfeld/Saale nicht übernommen werden. Für die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingemeindung und damit einhergehenden Anschriftenänderung bitten wir die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Baumschnitt

Im Februar und März werden im gesamten Saalfelder Stadtgebiet wieder umfangreiche Baumschnittarbeiten durchgeführt. Dabei handelt es sich überwiegend um Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit wie z. B. Ausschnitt von Totholz. Fällungen werden u. a. in folgenden Straßen durchgeführt: Melanchthonstraße, Schlossberg, Remschützer Straße, Friedhofstraße und Lerchenbühl. Zudem werden an einigen Stellen noch Sturmschäden vom vergangenen Herbst beseitigt bzw. nachgearbeitet. Betroffen von den Arbeiten sind auch die neuen Ortsteile Knobelsdorf, Lositz, Eyba, Hoheneiche, Bernsdorf, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Witzendorf sowie Dittrichshütte. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung, Tiefbauamt, SB Grünflächen, Herrn Kriek 03671/598 366.

Städtische Postzustellung erfolgt per Kurier

Mit dem 1. Januar 2019 erfolgte die Eingemeindung der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale. Die Verwaltung der Feengrottenstadt freut sich, die neuen Mitglieder im Verbund der Stadt Saalfeld/Saale willkommen heißen zu dürfen.

Solche Veränderungen in der Verwaltungsstruktur bieten Chancen für alle Beteiligten, stellt die Verwaltung aber auch vor große Herausforderungen. Im Sinne eines reibungslosen Ablaufes bei der Eingliederung von Reichmannsdorf und Schmiedefeld und um allen neuen Saalfeldern einen optimalen Service bieten zu können, erfolgt die Zustellung der städtischen Post bis auf weiteres per Kurierdienst.

Hintergrund hierfür sind die teilweise Straßenumbenennungen in den neuen Ortsteilen, die zeitweise zu Beeinträchtigungen bei der Postzustellung führen können.

- Ende des amtlichen Teils -

Am 18. Dezember 2018 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Edeltraud Siegler

im Alter von 72 Jahren.

Gefühle der Wertschätzung und des Dankes verbinden uns mit der Verstorbenen, die mehr als 26 Jahre in der Organisationsabteilung der Saalfelder Stadtverwaltung tätig war. Wir werden Edeltraud Siegler ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihrer Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Hanjörg Bock
Personalrat

Nachruf

Oberlöschmeister Frank Bock

Geboren am: 30. Dezember 1963
Gestorben am: 15. November 2018

Wir haben in aller Stille Abschied von dir genommen. Viele gemeinsame Stunden im Einsatz und in der Gemeinschaft des Feuerwehrvereins Remschütz e. V. sind für uns eine bleibende Erinnerung. Deine Treue zur Feuerwehr und die Kameradschaft die von dir ausging sollten für nachfolgende Generationen beispielgebend sein. Wir blicken in die Zukunft in der Hoffnung, dass die Lücke die durch deinen Verlust entstanden ist geschlossen werden kann.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld – Remschütz und des Feuerwehrvereins Saalfeld - Remschütz e. V.
Die Mitglieder des Gemischten Chores Remschütz e.V.

Das Stadtmuseum Saalfeld bittet um Mithilfe!

Das Stadtmuseum Saalfeld bereitet für 2019 eine Sonderausstellung mit Begleitbuch zum Thema „Zeitsprünge – Saalfeld einst und jetzt“ vor. Hier werden historische Aufnahmen aus dem Bildarchiv des Stadtmuseums Saalfeld aktuelle Farbbilder eines professionellen Fotografen aus gleicher Perspektive gegenüber gestellt. 50 Bildpaare zeigen, wie sich die Stadt verändert hat. Kriegsfolgen, „sozialistischer Stadtbau“ und rege Bautätigkeit nach der Wende führten dazu, dass sich das Antlitz der Stadt in den letzten 150 Jahren gleich mehrmals drastisch gewandelt hat. Weiterführende Informationen und zusätzliche Fotos erzählen „Hausgeschichten“. Parallel und ergänzend dazu werden „Fundstücke“ aus alten, oft schon nicht mehr existierenden Gebäuden, präsentiert. Das können z.B. schöne alte Fliesen, verzierte Feierabendziegel, schmiedeeiserne Ausleger oder auf verschiedene Weise gestaltete Hausseggen sein. Alte Stadtpläne verdeutlichen, wie die Stadt gewachsen ist. Historische Filmaufnahmen aus den 1920er und 1950er Jahren geben das Leben in der sich verändernden Stadt wieder.



Nicht immer haben wir zu einem interessanten Foto den Vorzustand. Oft fehlen auch Aufnahmen ganz. Deshalb freuen wir uns über Fotografien aus allen Zeiten Saalfelds. Besonders interessant sind für uns denkmalgeschützte Objekte vor und nach der Sanierung, so dass man vergleichen kann. Persönliche Andenken, Fundstücke, Erfahrungen und Geschichten zum Gebäude erwecken es zum Leben und geben Besuchern die Chance, diese Orte aus einer neuen Perspektive zu betrachten. Auch das wird in die Ausstellung mit einfließen.

Schicken oder bringen Sie uns Ihre Fotos, Fund- oder Erinnerungsstücke und beginnen Sie mit uns ihre ganz persönliche Saalfelder Zeitreise! Sollten wir Ihr Foto verwenden, benennen wir Sie selbstverständlich als Urheber.

Da die Vorbereitung zur Ausstellung, die im Juni 2019 eröffnet wird, einen gewissen Vorlauf braucht, benötigen wir Ihre Zuarbeit bis spätesten Ende März 2019. Bitte senden Sie uns Ihre Medien digital, per Post oder persönlich an:

E-Mail: claudia.streitberger@stadt-saalfeld.de
 Saalfelder Stadtmuseum
 Claudia Streitberger
 Münzplatz 5
 07318 Saalfeld/Saale
 Tel.: 03671 598462



Ecke Saumarkt/Saalstraße, Quelle: Bildarchiv Stadtmuseum

Unterwegs im Spannungsfeld von Kultur und Wirtschaft

Das Kultur- und Tagungszentrum Meiningener Hof bietet für die Saalfelder immer wieder ein abwechslungsreiches Kulturangebot. Worauf es dabei im Alltag ankommt hat Werkleiter Tobias Fritzsche erklärt.

Tobias Fritzsche lehnt sich ein wenig in seinem Bürostuhl zurück. Sein kleines Arbeitszimmer im Meiningener Hof ist erfüllt mit Kaffeeduft. Die Wände sind karg, lediglich ein großes Kalenderplakat schmückt eine Wand. Darauf sind eng an eng die kommenden Veranstaltungen im Kultur- und Tagungszentrum vermerkt, dessen Chef Tobias Fritzsche seit Anfang September ist.

In dieser Position ist es seine und die Aufgabe seiner sechs Mitarbeiter, den Meiningener Hof mit Leben zu erfüllen. Veranstaltungen auf die Beine zu stellen, Konzerte zu organisieren, das kulturelle Leben in Saalfeld am Laufen zu halten. Als städtischer Betrieb kommt dem Meiningener Hof damit eine große Verantwortung zu. „Unsere Aufgabe ist es, ein möglichst breites Angebot für alle Altersklassen zu machen“, fasst Fritzsche diese Verantwortung zusammen. Das reiche von der Volksmusik bis hin zur Klassik. Aber auch Angebote für ein kleines Publikum gehören zum Repertoire des Meiningener Hofes. Wie etwa die Saalfelder Jazztage, die zwar auf einen kleinen aber begeisterten Kundenkreis blicken können. „Wir wollen breit aufgestellt sein und da gehören auch solche Events zwingend dazu“, erklärt der Chef des Meiningener Hofes.



Dass Veranstaltungen wie die Jazztage nicht kostendeckend durchgeführt werden können, ist Fritzsche bewusst. Für einen städtischen Kulturbetrieb sei dennoch entscheidend, möglichst viele Interessen und Vorlieben widerzuspiegeln. Dabei sei es keinesfalls so, dass der Meiningener Hof immer auf Verlust arbeite. „Neben der kulturellen Verantwortung für die Saalfelder, haben wir auch eine wirtschaftliche Verantwortung gegenüber der Stadt“, sagt Fritzsche. Das bedeute, dass vor der Auswahl von Künstlern genau zu prüfen sei, was sich der Kulturbetrieb im ländlichen Raum überhaupt leisten könne. Aus diesem Grund halten die Mitarbeiter engen Kontakt zu Künstleragenturen, eruiieren Angebote, vergleichen Preise, verhandeln Gagen. So bewege sich der Meiningener Hof immer im Spannungsfeld zwischen Kunst und Wirtschaftlichkeit. Die Mitarbeiter müssten den Spagat zwischen Mehrwert für das Publikum und der Bezahlbarkeit des Angebotes schaffen, sagt Fritzsche: „Es gilt zu überlegen, passt die Veranstaltung ins Haus, gibt es ein Publikum dafür. Das sind Entscheidungen, die wir im Zweifel auch vor dem Stadtrat vertreten können müssen.“

Auch deshalb arbeite das Team bei der Auswahl neuer Veranstaltungen eng zusammen. Würden neue Ideen intensiv besprochen, Erfahrungswerte gebündelt. „Ich bin auch noch nicht so lange als Werkleiter hier. Deswegen bin ich einfach auf die Erfahrung meiner Mitarbeiter angewiesen“, sagt Fritzsche. Das gelte besonders bei der Entwicklung neuer Ideen. Zum Stillstand soll es im Meiningener Hof nicht kommen, deshalb müssten immer neue Veranstaltungen angeboten, neue Konzepte entwickelt werden. Vor allem in solchen Fällen seien die Er-



fahrungen aus vergangenen Jahren so wichtig. Zu wissen, was interessiert die Saalfelder? Was wollen die Menschen sehen? Wie lässt sich mit unbekanntem Format der Nerv des Publikums treffen? Das sind die Fragen, die die Mitarbeiter des Kulturbetriebes umtreiben. „Es ist nicht unser Anspruch, nur auf Bewährtes zu setzen. Ich bin immer auf der Suche nach etwas Neuem und probiere das auch gern aus“, fasst Fritzsche zusammen.

Ein Anspruch, der auf Langfristigkeit ausgelegt ist. Knapp ein bis zwei Jahre Vorlauf haben einige der Veranstaltungen des Meiningener Hofes. Ganz am Anfang stünden die klassischen Vertragsverhandlungen. Die Gage der Künstler wird abgeklärt, ein grober Ablaufplan fixiert, zudem auch die Vorlieben der Künstler gehören. „Etwa wo hält sich der Künstler während der Veranstaltung gern auf, braucht er spezielles Equipment. All das wird schon im Vorfeld abgeklärt“, sagt der Werkleiter.

Erst werde es dann ein bis zwei Monate vor dem eigentlichen Veranstaltungstermin. Hier müssen die vereinbarten Anforderungen noch einmal abgesprochen werden. Gibt es Veränderungen? Bleibt alles wie vereinbart? Am Veranstaltungstag herrsche dann Hochbetrieb, die Technik und die Garderobe müssen vorbereitet sein. „Im Idealfall reist der Künstler pünktlich an und dann kann es losgehen“, sagt Fritzsche. Was nicht bedeute, dass nicht im allerletzten Moment noch einmal umgeplant werden müsse. Kulturbetrieb ist immer auch die Kunst zur Improvisation, erklärt der Werkleiter und lächelt: „Da muss man fit sein.“

Frauentagsveranstaltung 2. März 2019

Sehr geehrte Saalfelderinnen und Frauen aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,

wir laden Sie zu unserer Frauentagsfeier **am Sonnabend, 2. März 2019**, um 14:30 Uhr, in den Speisesaal der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt GmbH (Standort Saalfeld, Rainweg 68) ein. Freuen Sie sich wieder auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik.

Ihre Karten erhalten Sie am Donnerstag, dem 14. Februar und Dienstag, dem 19. Februar 2019 jeweils 14 bis 17 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 1, (Erdgeschoss, Raum 0.02).

Kartenbestellung ab sofort unter Tel. 03671/598 375 möglich.

Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Karten im Gewerkschaftsbüro, Am Blankenburger Tor 12 (AOK), am Montag, dem 11. Februar und am Mittwoch, dem 13. Februar 2018, jeweils in der Zeit von 15 bis 16 Uhr.

Es laden ein
die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld/Saale,
der DGB-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt und
das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

BEI **SCHIER OPTIK** ZU GAST
09. März 2019
20:00 Uhr

Tickets:
Kulturbetrieb Saalfeld/Meiningener Hof
03671 35 95 90 sowie in allen angeschlossenen Vorverkaufsstellen.

Hands On Strings

Saalfeld putzt sich zum 12. Mal

Das 12. „Saalfeld putzt sich“ läutet den Frühlingsbeginn ein. Bürgermeister Dr. Steffen Kania ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, Parteien, Verbände, Organisationen und Kirchengemeinden zur Beteiligung an der Aktionswoche vom 8. bis 13. April auf.

Der große Saalfelder Frühjahrsputz findet am 13. April von 10 bis 12 Uhr statt.

Treffpunkte sind jeweils 9:45 Uhr

Parkplatz „Grüne Mitte“ an der Zufahrt Knochstraße
Parkplatz P8 Beulwitzer Straße (Zufahrt)
P+R Parkplatz Kulmbacher Straße (Parkscheinautomat)
Bibliothek Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße (Eingang)

Anmeldungen unter 03671/598283 oder ordnungsamt@stadt-saalfeld.de.

Im Anschluss an das große Räumen ist ab 12.30 Uhr „Feierabend“ bei Bratwurst und Getränken auf dem Marktplatz.

Im Augenblick laufen noch die letzten Abstimmung zur Aktion „Saalfeld putzt sich“, über mögliche Änderungen im Ablauf wird rechtzeitig informiert.





Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 13.12.2018

Beschluss: 182/2018

Gemäß § 10 (Punkt 0) des Gesellschaftervertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung erteilt und ist der ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von 498.284,05 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss: 178/2018

Der Stadtrat beruft den 1. Beigeordneten, Herrn Mirko Schreiber, zum Wahlleiter für die Wahl der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister 2019.

Beschluss: 179/2018

Der Stadtrat beruft Herrn Ulrich Giller zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahl der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister 2019.

Beschluss: 148/2018

1. Der Abschluss des Wärmeliefervertrages (gemäß Anlage) mit der Energieversorgung Rudolstadt GmbH für das städtische Objekt: Grundschule „Anton Sommer“, Anton-Sommer-Straße 59, 07407 Rudolstadt wird beschlossen.
2. Gemäß Nr. 1.4 Wärmeliefervertrag wird die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Lasten des Flurstückes 648/1 der Flur 2 von Rudolstadt zugunsten der Energieversorgung Rudolstadt GmbH bewilligt.

Die Anlage kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 306 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.

Beschluss: 164/2018

1. Der Stadtrat beschließt, auf Antrag des Vorhabenträgers, der Fitness Camp GmbH & Co. KG Saalfeld, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern. Ziel der Planänderung ist die Änderung einer planungsrechtlichen Festsetzung zur zulässigen Art der Nutzung. Zur Steigerung der Attraktivität des Einkaufszentrums ist die Ansiedlung eines Fitness- bzw. Sportstudios vorgesehen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
- im Osten durch das Grundstück der Energieversorgung Rudolstadt GmbH,
- im Süden durch die nördlich Grenze der Bahnstrecke (6305) Abzw. Saaleck-Saalfeld (Saale),
- im Westen durch die Gartenstraße und die Straße An den Saalgärten und
- im Norden durch die Oststraße und den südwestlichen Teil des ehemaligen Krankenhauses.
2. Der Stadtrat billigt den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ sowie dessen Begründung in der Fassung vom 1. November 2018 (Billigungsbeschluss).
3. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet (SO) Elektrofachmarkt Gartenstraße“ sowie dessen Begründung in der Fassung vom 1. November 2018 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

Beschluss: 174/2018

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 07.11.2018 wird beschlossen.

Beschluss: 171/2018

Der Stadtrat beschließt, die Erhöhung der Elternbeiträge (Beschluss 139/2016 vom 10.11.2016) für das Jahr 2019 auszusetzen. Die Elternbeiträge verbleiben auf dem Stand des Jahres 2018.

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 28.11.2018

Beschluss-Nr. 172/2018

Allgemeine Sportförderung 2018

Für das Jahr 2018 vergibt die Stadt Rudolstadt Sportfördermittel für Mitglieder, Fahrtkosten und Lizenzen in Höhe von 18.909,92 € gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 173/2018

Investive Sportförderung 2018

Für das Jahr 2018 erhalten folgende Sportvereine einen Zuschuss für langlebige Sportgeräte:

- SV 1883 Schwarza e.V. in Höhe von 1.228,68€ (Steckreck-Konsole, Turnpilz, Ergometer, Tischtennisplatte)
- Seesportverein Rudolstadt 1990 e.V. in Höhe von 235,50 € (Boots-persenning)
- Folgende Anträge auf einen Zuschuss für langlebige Sportgeräte werden abgelehnt:
- SV 1883 Schwarza e.V. (Beamer)
- Tennisverein am Saalebogen e.V. (Ziegmehl, Tennisbälle, Kleintraktor, Linienverbinder)

Beschluss-Nr. 175/2018

Maßnahmeplanung Jugendarbeit 2019

Die Jahresplanung 2019 für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 12.11.2018 wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 177/2018

Standplatzvergabe für ein großes Festzelt mit täglichem Unterhaltungsprogramm für das Rudolstädter Vogelschießen in den Jahren 2019, 2020 und 2021

Auf der Grundlage der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 (Amtsblatt 11/18 vom 17.11.2018) wird ein Standplatz für ein Festzelt in den Jahren 2019, 2020 und 2021 vergeben.

Die Vergabe erfolgt an: Rolschter Brauhaus, An der Rinne 3, 07407 Rudolstadt

Richtlinie für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zu den Europa-, Kreistags- und Stadtratswahlen am 26.05.2019

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich



geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gebührenfrei zugelassen.

2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Rudolstadt einschließlich aller Ortsteile 300 Wahlplakate genehmigt. Sofern es sich um Wahlwerbung für verbundene Wahlen handelt, sind für die Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelkandidaten, die auch zu mehreren Wahlen am 26.05.2019 antreten, maximal 500 Plakate zulässig. Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger aufhängen darf. Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen.

4. Die Wahlplakatierung wird für den Zeitraum ab dem 14.04.2019 (6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.

5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird auf zwei Wochen nach Wahltag auf den 09.06.2019 festgesetzt.

6. Auflagen und Bedingungen

6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

6.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können.
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
- an Brückengeländern
- 80 m vor Bahnübergängen.
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen.

6.1.2 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

6.2. Die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischer Voraussetzungen nicht möglich.

8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Plakatständer für Großplakate aufgestellt werden, wobei doppelseitige Beklebung zulässig ist. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.

2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.

3. Bei städtischen Veranstaltungen wie dem RudolstadtFestival, dem Altstadtfest oder dem Vogelschießen ist die Sondernutzung in Form von Informationsständen innerhalb der Veranstaltungsgelände untersagt.

III. Lautsprecherinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen berechnet.)

2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt (RuSpoFöRiLi) vom 07. November 2018

Die Gestaltung und Entwicklung des sportlichen Lebens in Rudolstadt ist nach der Thüringer Kommunalordnung eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Stadt Rudolstadt kann die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Dazu wurden die Miet- und Benutzungsordnung vom 16.12.2010 und die Entgeltordnung vom 16.12.2010 erlassen. Diese sind Grundlage für die Nutzung der städtischen Sportanlagen. Die Sportförderrichtlinie konkretisiert neben der Vergabe von Sportfördermitteln die Nutzungsbedingungen der städtischen Sportanlagen und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Befreiung von Entgelten und Betriebskosten.



Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln
2. Förderbedingungen
3. Antrags- und Förderberechtigte
4. Antragstellung und Termine
5. Verwendung

Teil 2 - Gegenstand der Förderung

1. Nutzung Sportstätten
2. allgemeine Sportförderung
3. Ehrungen
4. Betriebskostenzuschüsse
5. Investive Maßnahmen

Inkrafttreten

Anlagen

Präambel

Sport vermittelt wichtige Werte in der Gesellschaft, Sport verbindet Generationen und stützt Gemeinschaft, Sport spornt an und fördert Solidarität und Begeisterung, Sport ist Kultur, Jugendarbeit und Gesundheitsförderung in einem. Attraktive Sportangebote tragen erheblich zur Lebensqualität und zur Bindung von Einwohnern und Unternehmen bei. Sport ist ein wichtiger Standortfaktor. Auch in und für Rudolstadt ist Sport ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich wichtiger Teil der Sozial-, Gesundheits- und Bildungslandschaft der Stadt.

Die Erhaltung attraktiver Rahmenbedingungen für den Sport ist ein Schwerpunkt bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Rudolstadt. Mit der Sportförderung soll den Bürgerinnen und Bürgern in Rudolstadt eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene Betätigung ermöglicht werden.

Der organisierte Vereinssport leistet dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Sportvereine schaffen günstige Bedingungen für die sportliche Betätigung von Bürgerinnen und Bürgern aller Alters- und Gesellschaftsschichten. Dies gilt insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit und die Einbindung von Menschen mit Behinderung.

Mit der Unterstützung der Sportvereine sollen die Voraussetzungen verbessert werden, um eine freie und eigenverantwortliche Vereinstätigkeit zu sichern. Es sollen die Eigeninitiative der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt und anerkannt werden. Dies erfolgt zum einen durch die Mitwirkung an der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Sportförderung, zum anderen aber auch durch aktive, praktische Unterstützung der Verwaltung, die sich als Dienstleister für die Vereine und die Bürgerinnen und Bürger versteht.

Neben der Vereinsförderung leistet die Stadt Rudolstadt vor allem durch die kostenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen an Sportvereine, aber auch an nicht organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen, ihren Beitrag zur sportlichen und damit gesundheitsfördernden Betätigung. Die Anerkennung der sportlichen Leistungen und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung soll die Bedeutung des Sports in Rudolstadt hervorheben und deren Träger stellvertretend für alle im Sport engagierten Bürger würdigen.

Die Sportanlagen in der Stadt Rudolstadt werden durch die Stadt Rudolstadt selbst betrieben, sind durch langjährige vertraglich Vereinbarungen an Sportvereine überlassen oder befinden sich in Eigentum von Vereinen und anderen Organisationen. Diese Vielfältigkeit der Trägerschaft bietet Gestaltungsfreiheit, entlastet die Stadt Rudolstadt, bringt aber auch einen Zugewinn in der Rudolstädter Sportlandschaft, der allein von der Stadt Rudolstadt nicht zu bewältigen

wäre. Die Stadt hält an dieser offenen Gestaltung fest und unterstützt die Initiativen und Anstrengungen der Träger nach ihren Möglichkeiten. Die Sportförderrichtlinie unterstützt das Engagement der Bürger Rudolstadts und fördert die Pluralität im Bereich des Sports für eine gesunde Gesellschaft und ein faires Miteinander.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln

Die Stadt Rudolstadt stellt jährlich Fördermittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die letztendliche Entscheidung über eine Förderung treffen je nach Fördergegenstand die Stadtverwaltung Rudolstadt, der Sportbeirat oder der Kultur- und Sozialausschuss.

2. Förderbedingungen

Die bewilligten Fördermittel sind zweckentsprechend einzusetzen. Nähere Bestimmungen sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten wie Eigenmittel und Förderungen anderer Träger zur Finanzierung der Vereinstätigkeit auszuschöpfen. Für die Förderung von konkreten Maßnahmen muss die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen werden. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Zur Beurteilung der angemessenen Eigenbeteiligung erklärt sich der Antragsteller bei Bedarf bereit, der Stadt Rudolstadt Einblick in die Vereinsrechnung bzw. Jahresabschlüsse zu gewähren.

3. Antrags- und Förderberechtigte

Anspruchsberechtigte nach dieser Sportförderrichtlinie sind Sportvereine, die

- im zuständigen Vereinsregister eingetragen sind
- ihren Sitz in Rudolstadt haben
- über eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt verfügen (Freistellungsbescheid von der Besteuerung aufgrund der Gemeinnützigkeit)
- dem Landessportbund (LSB) angehören
- ihre Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet Rudolstadt ausüben

Nicht förderberechtigt sind Berufssportler und private Sportanbieter.

4. Antragstellung und Termine

Die Anträge auf Sportförderung sind schriftlich und soweit vorhanden mit einem der jeweiligen Förderung entsprechendem Antragsformular zu stellen. Die Anträge sind an das Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt zu richten. Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden und bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden. Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt. Bei Eingang des Antrages nach Fristablauf besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Folgende Termine zur Antragstellung gelten:

Fördergegenstand

- Nutzung städtische Turnhallen nach Belegungsplan
- Nutzung Kunstrasenplatz nach Belegungsplan
- einmalige Nutzung städtischer Sportanlagen

- allgemeine Sportförderung
- Erstattung von Gebühren für Schwimmbahnen
- Vorschläge Sportlehreungen für das laufende Jahr

- Betriebskostenzuschüsse
- Förderung von Investitionen - langlebige Sportgeräte
- Förderung von Investitionen - baulich

Antragsfrist

- bis 15. August
- bis 30. September
- bis 1 Monat vor der Veranstaltung
- bis 15. Oktober
- bis 15. Oktober
- bis 15. Dezember
- (Nachmeldungen bis 31.12. für das laufende Jahr möglich)
- laufend
- bis 15. Dezember des Vorjahres
- bis 15. April des Vorjahres



5. Verwendung

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Über die Verwendung ist ein prüffähiger Nachweis zu führen. Der Nachweis ist bis zur genannten Frist im Bewilligungsbescheid zur Prüfung im Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt einzureichen. Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Originalunterlagen zu prüfen.

Werden Zuschüsse nicht entsprechend ihrem bewilligten Zweck verwendet oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder der geschlossenen Vereinbarung nicht eingehalten, sind die Mittel in voller Höhe bzw. in Höhe der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Nicht verwendete Mittel sind ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie oder früherer Richtlinien geförderten Anschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Rudolstadt nicht veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Stadt kann der städtische Zuschuss anteilig zurückgefordert oder der gesamte Verkaufserlös für eine Neubeschaffung im Falle einer Beantragung angerechnet werden.

Teil 2 – Gegenstand der Förderung

1. Nutzung Sportstätten

1.1 Organisatorisches

Die Sportstätten der Stadt Rudolstadt stehen grundsätzlich allen Bürgern und Organisationen der Stadt Rudolstadt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Dabei müssen die sportlichen Aktivitäten dem Zweck der Sportstätten entsprechen. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind einzuhalten.

Die Rangfolge der Nutzung bestimmt sich entsprechend der vorhandenen Kapazitäten wie folgt:

- Schulsport (i. d. R. bis 16.00 Uhr)
- Vereinssport der Rudolstädter Sportvereine - Kinder und Jugendliche
- Vereinssport der Rudolstädter Sportvereine - Erwachsene
- sportliche Nutzung durch Rudolstädter Organisationen, die keine Sportvereine sind
- Vereinssport auswärtiger Sportvereine

Die Sportstätten der Stadt Rudolstadt sind i. d. R. wochentags bis 22.00 Uhr nutzbar. Über die Nutzung am Wochenende, die über den Wettkampfbetrieb hinausgeht, wird im Rahmen der Beantragung einmaliger Nutzungen individuell entschieden. Über die Schließzeiten in den Ferien berät der Sportbeirat gemeinsam mit der Stadtverwaltung. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen.

Die Nutzungszeiten werden für ein Jahr in Anlehnung an ein Schuljahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres vergeben. Eine Nutzungszeit beträgt 90 Minuten, beginnend ab 16.00 Uhr. Bei ausreichenden Kapazitäten ist eine individuelle Anpassung der Nutzungszeit nach Absprache möglich.

Die jährliche Nutzungszeit ist bei der Stadt Rudolstadt, Sachgebiet Sport, entsprechend der in Teil 1 Pkt. 4 der Richtlinie genannten Frist zu beantragen. Vorhandene Antragsvordrucke sind zu nutzen. Die Stadt Rudolstadt stellt einen Belegungsplan für die Sportanlagen auf und informiert den Antragsteller über die beantragte Nutzungszeit. Der Sportbeirat erhält eine Information über die abgestimmten Belegungspläne.

Das Sachgebiet Sport der Stadt Rudolstadt ist durch den Nutzer unverzüglich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden. Es besteht die Verpflichtung die Nutzung in die Belegungsbücher der Sportanlagen einzutragen. Es erfolgt eine regelmäßige Auswertung. Sollten keine Eintragungen vorgenommen oder Nutzungszeiten nicht genutzt werden, wird nach Anhörung des Nutzers und des Personals der Sportstätten eine Entscheidung über die weitere Nutzung oder eine Kostenerstattung getroffen.

1.2. Entgelt

Die Erhebung von Nutzungsentgelten regelt sich nach der aktuellen Entgeltordnung der Stadt Rudolstadt und nach § 14 des Thüringer Sportfördergesetzes. Es wird unterschieden nach Trainings- und Übungsbetrieb sowie nach Wettkampfbetrieb und einmaligen Nutzungen.

Trainings- und Übungsbetrieb

Unter die Kostenfreiheit nach § 5 der Entgeltordnung fallen:

- a) Sportvereine, die die Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen
- b) Sportgruppen, bestehend aus Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre, die nicht in einem Sportverein organisiert sind und Nutzungszeiten nach dem gültigen Belegungsplan erhalten haben

Sportvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Rudolstadt haben, aber alle anderen Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen, können auf Ihren Antrag hin nach § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung die Kosten bis zur Hälfte ermäßigt werden. Voraussetzung ist, dass die Nutzer der entsprechenden Sportstätte in der gewährten Nutzungszeit überwiegend in Rudolstadt wohnhaft sind.

Vereine, die zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit das Sportbecken des Erlebnisbad „Saalemaxx“ nutzen (Schwimm- und Tauchvereine bzw. -abteilungen) erhalten auf Antrag die Kosten für die Nutzung der Bahnen erstattet. Die Höhe der Erstattung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Die Anzahl der genutzten Bahnen ist mit dem Sachgebiet Sport abzustimmen. Der Zeitraum der jährlichen Erstattung der Kosten umfasst das 4. Quartal des vergangenen Jahres und Quartal 1 bis 3 des laufenden Jahres.

Zur Berechnung der Kosten einer Nutzungszeit nach Belegungsplan gilt:

Eine Trainingseinheit für ein Jahr entsprechend Belegungsplan wird, soweit keine Saisongestaltung in der Entgeltordnung vorgesehen ist, für 38 Wochen im Jahr berechnet. Damit sind alle Schließzeiten in den Ferien, an Feiertagen und wegen anderen Veranstaltungen abgegolten. Eine Erstattung für nicht genutzte Trainingseinheiten erfolgt nicht. Eine vorzeitige Rückgabe einer Nutzungszeit verringert die jährlichen Kosten um ein Zwölftel je Monat.

Wettkampfbetrieb und einmalige Nutzungen

Unter die Kostenfreiheit nach § 5 der Entgeltordnung fallen:

- a) Sportvereine, die die Voraussetzungen nach Teil 1 Pkt. 3 erfüllen und an Punktspielen im regulären Ligabetrieb der entsprechenden Sportfachverbände teilnehmen

Sportvereine, die zur Vorbereitung auf die Punktspiele im regulären Ligabetrieb und auf Meisterschaften der sportlichen Fachverbände städtische Sportanlagen außerhalb ihrer Trainingszeit entsprechend des gültigen Belegungsplanes nutzen, haben für diese Nutzungszeit 20 % der Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre. Die Nutzung ist mit dem Sachgebiet Sport abzustimmen und soll einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Turniere, die von ansässigen Sportvereinen ausgerichtet werden, gelten nicht als Vorbereitung für Punktspiele und Meisterschaften.

Alle weiteren Nutzungen werden entsprechend der Entgeltordnung berechnet. Die Nutzung ist auf dem entsprechenden Antragsformular bei der Stadt Rudolstadt, Sachgebiet Sport, zu beantragen.

2. allgemeine Sportförderung

Die Stadt Rudolstadt stellt im Verwaltungshaushalt jährlich einen Betrag für die Förderung des allgemeinen Sportbetriebes ein. Die allgemeinen Sportfördermittel sind durch die Sportvereine, die die Bedingungen nach Teil 1, Pkt. 3 erfüllen mittels Antragsvordruck (Frist siehe Teil 1 Pkt. 4) und den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel und die Höhe der Einzelbeträge trifft der Kultur- und Sozialausschuss auf Vorschlag des Sachgebietes Sport nach Beratung im Sportbeirat.

2.1. Förderung nach Mitgliederzahlen

Jeder Sportverein erhält eine Förderung nach der Struktur seiner Mitgliederzahlen. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung, die über den



Kreissportbund an den Landessportbund gemeldet wird. Diese ist dem Antrag beizufügen.

Der Verein erhält entsprechend der Mitgliederzahlen einen Betrag je Mitglied nach einem Verteilerschlüssel. Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - je erwachsenes Mitglied | 1 Anteil |
| - je Mitglied mit Behindertenausweis | 2 Anteile |
| - je Mitglied unter 18 Jahren | 3 Anteile |

2.2. Förderung der Fahrtkosten

Die Stadt Rudolstadt fördert die Aufwendungen für die Teilnahme am Ligabetrieb und an Wettkämpfen der sportfachlichen Landes- und Bundesverbände. Die Vereine erhalten eine pauschale Förderung je Fahrzeug. Als Berechnungsgrundlage werden 4 Personen je Fahrzeug angesetzt. Können mit einem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden, so ist diese Kapazität auszuschoöpfen. Bei der Personenanzahl sind nur die aktiven Sportler und unbedingt notwendige Betreuer zu berücksichtigen. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, wird die Förderung entsprechend auf Fahrzeuge umgerechnet. Gefördert werden die Fahrtkosten für

- Erwachsene, bei Teilnahme am Ligabetrieb und an Wettkämpfen ab Landesebene und höher
- Kinder, Jugendliche, Junioren bei Teilnahme am Ligabetrieb und Wettkämpfen ab Kreisebene

Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

Teilnahme an Wettkämpfen auf Ebene

- | | |
|-------------------------|-----------|
| - Kreis / Land | 1 Anteil |
| - Regional | 2 Anteile |
| - Deutschland und höher | 3 Anteile |

2.3. Förderung von Lizenzen

Zur Stärkung des Ehrenamtes im Sport und zur Anerkennung des persönlichen Aufwandes wird an den Sportverein für jede Übungsleiter- und Trainerlizenz nach den Bestimmungen des DOSB eine Förderung in Höhe eines Festbetrages auf Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist neben der Gültigkeit der Lizenz die tatsächliche Durchführung von Übungsstunden im laufenden Kalenderjahr. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Lizenz und deren Gültigkeit einzureichen.

3. Ehrungen

Die Stadt Rudolstadt ehrt jährlich aktive Sportlerinnen und Sportler, sowie Förderer des Sports und Ehrenamtliche, die sich um den Sport in der Stadt Rudolstadt durch ihre sportlichen Erfolge oder durch ihren persönlichen Einsatz verdient gemacht haben. Die Ehrungen finden in einem feierlichen Rahmen, der Sportlerehrung, statt. Die Vorschläge für die jährliche Ehrung sind durch die Rudolstädter Sportvereine und durch die Stadtverwaltung im Sachgebiet Sport einzureichen.

Erfolgreiche Sportler und Sportlerinnen

Als Voraussetzung für die Ehrung als erfolgreicher Sportler und erfolgreiche Sportlerin gilt das Erreichen eines

- 1. bis 10. Platz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft, Olympiade
- 1. bis 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- 1. bis 3. Platz bei einer Regionalmeisterschaft
- 1. Platz bei einer Thüringer Meisterschaft

Zusätzlich können besondere herausragende sportliche Erfolge unabhängig von der Platzierung mit einer ausführlichen Begründung als Anlage gemeldet werden.

Die notwendigen Angaben für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler im laufenden Jahr sind dem aktuellen Vordruck zu entnehmen.

Ehrenamtliche, Trainer, Förderer des Sports

Neben der Meldung der sportlichen Erfolge können auch ehrenamtlich Tätige, Trainer und Übungsleiter sowie Förderer des Sports zur Ehrung vorgeschlagen werden. Dabei sollen u. a. folgende Kriterien für die Auswahl herangezogen werden

- besonderes Engagement
- langjährige Tätigkeit
- besonders erfolgreiche Arbeit und Verdienste in der Sportförderung

Die Personen sind auf dem Vordruck zu erfassen. Als Anlage ist eine ausführliche Begründung für jeden Vorschlag einzureichen.

Es gelten die Antragsfristen entsprechend Teil 1 Pkt. 4. Nach Zusammenstellung der Vorschläge durch das Sachgebiet Sport, entscheidet der Sportbeirat über die Vergabe der Ehrungen.

4. Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine, denen städtische Sportanlagen durch langjährige Vereinbarungen überlassen sind oder die Sportanlagen in eigener Trägerschaft betreiben, können Anträge auf Zuschüsse zu den Betriebskosten bei der Stadt Rudolstadt stellen, soweit keine vertraglichen Regelungen dazu bestehen. Bei der Bewilligung der Zuschüsse werden u.a. Kriterien wie Mitgliedsbeiträge, Vereinsstruktur und Finanzsituation geprüft.

5. Investive Maßnahmen

5.1. langlebige Sportgeräte

Gefördert werden kann die Anschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte, die mindestens 3 Jahre verwendet werden können und deren Einzelanschaffungspreis in der Regel mehr als 500,00 € beträgt. Dazu stellt die Stadt Rudolstadt einen Betrag im Vermögenshaushalt ein. Antragsberechtigt sind die Sportvereine nach Teil 1 Pkt. 3, es gilt die Antragsfrist entsprechend Teil 1 Pkt. 4.

Der maximale Förderanteil beträgt 50 % der Anschaffungssumme bei alleiniger Förderung und 30 % bei gleichzeitiger Förderung durch andere Fördergeber. Die Möglichkeiten der Förderung durch Land, Kreis und andere Organisationen sind auszuschöpfen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Verteilung der vorhandenen Mittel auf Vorschlag des Sachgebiets Sport nach Beratung im Sportbeirat.

5.2. bauliche Maßnahmen

Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Sportstätten mit langfristigen Nutzungs- oder Pachtverträgen betreiben, können Zuschüsse für investive bauliche Maßnahmen beantragen.

Der Verein hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und weitere Fördermöglichkeiten des Landkreises, des Landes und des Landessportbundes auszuschöpfen. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme, ihrer Notwendigkeit und ein Finanzierungsplan einzureichen.

Die Stadt Rudolstadt berät über den Antrag. Über die Dringlichkeit sowie die Einordnung in die städtische Haushaltsplanung des Folgejahres und die Höhe des Zuschusses wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Antragsituation entschieden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 13. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 16. April 2015.

Anlagen

- 1 Antrag / Nutzungsvereinbarung Trainingszeit nach Belegungsplan
- 2 Antrag einmalige Nutzung Sportstätte
- 3 Antrag allgemeine Sportförderung
- 4 Antrag Erstattung Gebühren für Schwimmbahnen
- 5 Meldung für Sportlerehrung
- 6 Antrag langlebige Sportgeräte



Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk -006- in Saalfeld-Rudolstadt

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2495), geben wir die Bestellung eines bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 widerrufen und bis 31.12.2025 befristet wurde

Herr **Frank Fleischer** als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk - 006 -** Saalfeld-Rudolstadt (ehemals Herr Hellmut Fischer) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt.

Herr Frank Fleischer ist unter folgender Anschrift erreichbar:
Ortsstraße 15. in 07318 Saalfeld/OT Aue am Berg
Telefon: 03671 5289340; Fax: 03671 5289341; mobil: 0176 21536463

Hinweis:

Unter dem Link www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de besteht die Möglichkeit, den für betreffendes Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vormals Bezirksschornsteinfegermeister) zu ermitteln. Bei Bedarf können Sie sich zur Klärung von Zuständigkeiten auch mit dem Sachgebiet Gewerbe und Marktwesen der Stadtverwaltung Rudolstadt Telefon: 03672 486 142 in Verbindung setzen.

im Auftrag
Baier
Fachdienstleiter
Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung

Hinweis Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im „Gemeinsamen Amtsblatt- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, mit Erscheinungstag 24.01.2019, erfolgt die Veröffentlichung der

Haushaltsatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemäß § 22(2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im o.g. gemeinsamen Amtsblatt hin.

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr

(montags kein Sprechtag)

Aufruf

Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2019

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Stadt Rudolstadt pflegt die Tradition, aus diesem Anlass auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter der Kirche, von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahnmahl zusammen, um an den dunkelsten Zeitabschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen Gedenken an alle dadurch ums Leben gekommenen ein Gebinde niederzulegen.

Zur Gedenk-Veranstaltung rufen der Stadtrat und der Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts dazu auf, am

Sonntag, 27. Januar 2019, um 11.00 Uhr am Mahnmahl auf dem Platz der Opfer des Faschismus

gemeinsam an einer Kundgebung teilzunehmen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Öffnungs- und Sprechzeiten

Tourist – Information , Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de in der Rubrik Aktuelles. Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen Stadt Rudolstadt

Saalfelder MARKTFEST

13.-16. JUNI 2019



**13.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz
BERGE**

Gemeinsames Lauschen und Singen in familiärer Atmosphäre. Im Netz wird ihre Botschaft von Freiheit und Liebe millionenfach gehört und geteilt.

LOTTE

Weinen, Tanzen, Lachen. Der 23-jährigen, die die Musikwelt im Sturm erobert hat, gelingt es live geradezu spielerisch, diese Gefühle eins zu eins auf ihre Musik und ihr Publikum zu übertragen.



**14.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz
MIA.**

Einst unbekannte Pioniere wurden schnell zu einem der heißesten Acts der Szene. Seit mehr als 20 Jahren begeistert die Berliner Electropunk - Band MIA. ihr Publikum.



**15.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz
DORFROCKER**

Mit Lederhose und E-Gitarre sorgen die DORFROCKER für Aufsehen in der Volksmusik-Schlager-Welt. Mit 6-Mann Band unterwegs, treten sie sowohl bei großen Rock-Festivals auf, als auch bei Festen auf dem Lande.

Tickets unter 0 36 71/ 35 95 90 und in allen Vorverkaufsstellen.
www.meininger-hof.de